

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 16. Sitzung (07.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 32.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Januar 1902.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **betreffend die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissar für diesen Gesetzentwurf ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Düringer.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Januar 1902.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Für Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Badischen Landrecht richtet (Güterstand des älteren Rechts), gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

An Stelle der gesetzlichen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der Errungenschaftsgemeinschaft des älteren Rechts tritt die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

An Stelle der allgemeinen Gütergemeinschaft des älteren Rechts tritt die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3.

Was nach älterem Recht zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesamtgut, was zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut. Zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehörende Gegenstände, deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, werden Vorbehaltsgut.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Vermögen, das nur der Nutzung nach gemeinschaftlich war, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Tritt gemäß § 2 die Fahrniß- oder Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so bleiben die bisherigen Rechte des Mannes an demjenigen Vermögen, dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren, unberührt.

§ 4.

Die Schulden der Gütergemeinschaft des älteren Rechts werden Gesamtgutsverbindlichkeiten. Schulden des Mannes, welche im Verhältniß der Ehegatten zu einander von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen sind, gelten nur während der Dauer der Gütergemeinschaft als Gesamtgutsverbindlichkeiten. Hinsichtlich der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Schulden der Ehefrau haben die Gläubiger in Ansehung des eingebrachten Gutes dieselben Rechte, welche sie bisher in Ansehung des eigenen Vermögens der Ehefrau hatten.

§ 5.

Im Verhältniß der Ehegatten zu einander fallen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schulden der Gemeinschaft demjenigen zur Last, der sie auch nach älterem Recht nach Auflösung der Gütergemeinschaft zu tragen hätte.

§ 6.

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts entstandenen Ersatzansprüche der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder der Ehegatten gegen einander bleiben unberührt. Jedoch erfolgt die Geltendmachung derselben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7.

Ein gesetzliches Unterpfandsrecht der Ehefrau, das nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1890 eingetragen ist, bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche bestehen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können gesetzliche Unterpfandsrechte der Ehefrau auf Grund des älteren Rechts nicht mehr eingetragen werden.

§ 8.

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Ehefrau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist für die Annahme oder Ausschlagung durch die Ehefrau die Einwilligung des Ehemannes nach Maßgabe des älteren Rechts erforderlich.

§ 9.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Klagen auf Vermögensabsonderung werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren gegen den Mann anhängig, so kann die nach älterem Recht lebende Ehefrau nach Maßgabe des bisherigen Rechts den Anspruch der Vermögensabsonderung herbeiführen.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine nach älterem Recht lebende Ehefrau die Vermögensabsonderung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften beantragen, wenn die Thatfachen, auf welche die Klage sich stützt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 10.

Das auf Vermögensabsonderung lautende Urtheil hat die ihm nach dem älteren Recht zukommende Wirkung, wenn es nach Maßgabe desselben veröffentlicht und vollzogen ist. Eine auf Vermögensabsonderung lautende Entscheidung, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtskraft beschritten hat, ist gegenüber Dritten nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

§ 11.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 2 Abs. 3) nur dann ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 12.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die Vorschriften des älteren Rechts maßgebend.

Werden Ehegatten, welche in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung; vielmehr ist für die Auseinandersetzung in diesem Falle das ältere Recht maßgebend.

§ 13.

An Stelle eines Ausschlusses der Gütergemeinschaft gemäß Landrechtsfähen 1530 bis 1535 treten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung oder Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung maßgebend.

Die Vorschrift des § 7 findet Anwendung.

§ 15.

Leben die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in bewidmeter Ehe im Sinne des älteren Rechts, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau haftet in diesem Falle die Ehesteuer ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

Eine Veräußerung oder Belastung ehesteuerlicher Grundstücke kann in allen Fällen nur nach Maßgabe des älteren Rechts erfolgen.

§ 16.

Besondere Vereinbarungen der Ehegatten, welche die vorstehend bezeichneten Güterstände in einzelnen Richtungen näher regeln, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Das Gleiche gilt von Anordnungen Dritter.

§ 17.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 410) und betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 612), Anwendung.

§ 18.

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die durch dieses Gesetz eintretende Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

§ 19.

Die nach dem älteren Recht als Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

§ 20.

Für den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ehe deutscher Staatsangehöriger ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz genommen haben.

Für den Güterstand deutscher Staatsangehöriger, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wohnsitz im deutschen Reich begründen, ist, soweit nicht durch Ehevertrag ein anderes bestimmt ist, von letzterem Zeitpunkt an das Recht des Bundesstaates maßgebend, in welchem die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz im Inland genommen haben.

Bei Ehen, deren Güterstand sich hiernach kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Recht eines anderen Bundesstaates richtet, gelten diejenigen Vorschriften, welche in diesem Bundesstaate für die Ueberleitung der Güterstände in das Reichsrecht erlassen sind oder künftig erlassen werden.

§ 21.

Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes durch dieses Gesetz das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung desselben außer den Schreibgebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 22.

Ein nach Maßgabe dieses Gesetzes übergeleiteter Güterstand bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des § 10, zur Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Auf die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbarten Güterstände findet § 1435 desselben sofortige Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem Widerruf seiner Einwilligung zu demselben.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juni 1899 aufgehoben.

Gegeben zc.

Begründung.

Im Allgemeinen.

A. Der geltende Rechtszustand.

Der badische Gesetzgeber hat bei der Einführung des Rechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs davon abgesehen, hinsichtlich der güterrechtlichen Verhältnisse Ueberleitungsbestimmungen zu treffen, durch welche die Güterstände der beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen dem neuen Recht unterworfen oder angepaßt worden wären. In Folge dessen bestehen für solche Ehen die altrechtlichen Güterstände fort, sofern nicht die Ehegatten selbst durch Abschluß eines neuen Ehevertrags dieselben aufgehoben oder geändert haben; vgl. Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Regierungsbegründung zu dem Entwurf des Badischen Ausführungsgesetzes äußert sich über die Frage der Ueberleitung dahin (vgl. zu Artikel XV), man könne höchstens daran denken, dem bisherigen gesetzlichen Güterrecht (Landrechtsätze 1400 bis 1496) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft (§§ 1549 bis 1557) zu substituieren. Aber auch durch ein solches Vorgehen würde die Rechtsstellung des Mannes, der Frau und der Gläubiger ganz wesentlich alterirt, und die schwersten Beeinträchtigungen wohlerworbener Rechte wären nicht zu vermeiden. Für die in Baden sehr zahlreichen durch Ehevertrag geregelten Güterverhältnisse würde aber damit überhaupt nichts gewonnen.

Gingehender ist der Standpunkt des Gesetzgebers in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer, erstattet durch den Abgeordneten Breitner, dargelegt. Nach einer übersichtlichen Darstellung der wesentlichsten Unterschiede des landrechtlichen Systems in Vergleichung mit dem Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden im Hinblick auf die damals in Preußen, in Bayern, in Hessen und Elsaß-Lothringen in Aussicht genommenen gesetzgeberischen Maßregeln die Gründe für und wider eine näher geregelte Ueberleitung der bestehenden Güterstände in das neue Recht erwogen. Es wird nicht verkannt, daß das Nebeneinanderbestehen zweier Rechtssysteme nachtheilige Folgen sowohl für die Rechtsverhältnisse der Ehegatten unter sich als insbesondere gegenüber den Gläubigern nach sich ziehen könne. Es wird auch zugegeben, daß in dem Güterrecht des Code civil und des BGB sich manche gleichmäßigen Grundlagen und Ausgestaltungen vorfinden. Gleichwohl werden die Unterschiede in den Einzelheiten der beiden Rechtssysteme für so vielfach und so bedeutend erachtet, daß man in der Erstreckung des neuen Rechts auf die bestehenden güterrechtlichen Verhältnisse eine Einwirkung auf deren wirtschaftliche Grundlage besorgte. Man erwog auch, daß die Ueberleitung, wenn sie nicht mit rückwirkender Kraft erfolge, es doch unvermeidlich mache, daß bei einer späteren Auseinandersetzung theilweise auf die frühere Gesetzgebung zurückgegriffen werden müsse. Als das gesetzlich anzustrebende Ziel wurde hiernach bezeichnet, an Stelle einer gesetzlichen Ueberleitung durch die Initiative der Ehegatten selbst einen einheitlichen Rechtszustand herbeizuführen. Man hat dies auf einem doppelten Wege zu erreichen gesucht, einmal dadurch, daß vom 1. Januar 1905 an auch auf die altrechtlichen Güterstände die Vorschrift des § 1435 BGB (über die Nothwendigkeit der Eintragung eines von dem gesetzlichen Güterrecht des neuen Rechtes abweichenden Güterstandes in das Güterrechtsregister) Anwendung zu finden habe, sodann dadurch, daß für die Errichtung von Eheverträgen in den vor dem 1. Januar 1900 bestehenden Ehen während der ersten Jahre nach Inkrafttreten des BGB sehr ermäßigte Gebührensätze vorgesehen, und die Betheiligten durch geeignete Belehrung auf die Zweckmäßigkeit der verträglichsten Regelung hingewiesen werden sollten.

Dementsprechend bestimmt nunmehr Art. 41 des Badischen Ausführungsgesetzes vom 17. Juni 1899 (GVOBl. S. 229):

„Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum den Wohnsitz haben, finden vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der den seitherigen Gesetzen entsprechende gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen im Sinne des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.“

und § 101 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (GVOBl. S. 201):

1. „Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.
2. Dasselbe ist ermächtigt, bis zur Dauer von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gebühren für Eheverträge, durch welche für zur Zeit dieses Inkrafttretens bestehende Ehen eine den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Regelung des Güterstandes getroffen wird, sowie die Gebühren für Eintragung des in Ansehung solcher Ehen bestehenden seitherigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechts in das Güterrechtsregister zu ermäßigen oder nachzulassen.“

Zu Vollzug der letzteren Bestimmung erging am 18. Januar 1900 (vgl. *GVOBl.* S. 334) eine Justizministerialverordnung folgenden Inhalts:

§ 1.

„Die Gebühr für einen Ehevertrag, durch welchen für eine am 1. Januar 1900 bestandene Ehe badischer Staatsangehöriger eine den Vorschriften des BGB entsprechende Regelung des Güterstandes getroffen wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- a. wenn der Vertrag in den Jahren 1900 oder 1901 beurkundet wird,
 - bei einem Werthe bis mit 1200 M. den Betrag von 3 M.,
 - bei einem Werthe bis mit 10000 M. den Betrag von 5 M.,
 - bei einem höheren Werthe den Betrag von 10 M.,
- b. wenn der Vertrag in den Jahren 1902, 1903 oder 1904 beurkundet wird,
 - bei einem Werthe bis mit 1200 M. den Betrag von 6 M.,
 - bei einem Werthe bis mit 10000 M. den Betrag von 10 M.,
 - bei einem höheren Werthe den Betrag von 20 M.

§ 2.

Diese Gebührenermäßigung findet auf Eheverträge anderer als badischer Staatsangehöriger Anwendung, wenn diese Deutsche sind und im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben.

§ 3.

Für Eintragung des in Ansehung am 1. Januar 1900 bestandener Ehen geltenden seitherigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechts in das Güterrechtsregister sind keine Gebühren zu erheben, wenn die Eintragung vor Ablauf des Jahres 1904 erfolgt.

§ 4.

Die Vorschriften über die Erhebung von Auslagen bleiben unberührt.“

Das Justizministerium hat durch Kundgebungen in den amtlichen Verkündigungsblättern auf die Zweckmäßigkeit der vertragsmäßigen Regelung und die Ermäßigung der Gebührensätze wiederholt, zuletzt im Sommer 1901, hingewiesen.

Der von dem badischen Gesetzgeber eingenommene Standpunkt ist von vornherein nicht unwidersprochen geblieben. Bei Berathung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung der zweiten badischen Kammer vom 13. März 1899 wies der Abgeordnete Wilckens auf die landesgesetzliche Ueberleitung des Güterstandes in Preußen und Elsaß-Lothringen hin. Er machte darauf aufmerksam, daß in Baden über 200 000 Ehen ohne Ehevertrag bestehen, bei deren Mehrzahl in Folge der beabsichtigten Regelung wohl auch in Zukunft der Güterstand nach dem absterbenden Badischen Landrecht und nicht nach dem BGB beurtheilt werden müsse. Sehr beachtlich ist der Standpunkt der ersten Kammer, niedergelegt in dem vom Abgeordneten Frh. Müdt von Collenberg erstatteten Kommissionsberichte. Derselbe äußert sich über die hier erörterte Frage wie folgt:

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Weilageheft.

„Die Kommission hat es keineswegs verkannt, daß eine anderweite Regelung dieser Verhältnisse, etwa nach dem Muster Preußens, vielleicht angemessener wäre, auch noch aus dem weiteren Grunde, damit dadurch eine Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung mit einem andern Bundesstaate, in welchem bisher der Code civil in Geltung war, erzielt wird. Wenn es die Kommission unterlassen hat, in dieser Beziehung weitere Anträge zu stellen, so geschah dies, weil solche prinzipiellen und umfangreichen Aenderungen geeignet wären, die Erledigung des Gesetzentwurfs erheblich zu verzögern, was im Interesse der Notwendigkeit, sobald als möglich die Vollzugsvorschriften zu erlassen, nicht wünschenswerth ist. Die Kommission glaubt es aber der Erwägung der Großh. Regierung dringend anheim geben zu sollen, nochmals in die Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht noch nachträglich eine Aenderung in der Ordnung der Güterrechtsverhältnisse angemessen wäre.“

B. Die Notwendigkeit der Ueberleitung.

I. Die Erwartung, daß die Beteiligten selbst durch vertragmäßige Festsetzung ihre Güterrechtsverhältnisse dem neuen Rechte anpassen würden, hat sich nach den bisherigen Erfahrungen in keiner Weise erfüllt. Obwohl die Ermäßigung der Ehevertragsgebühren gerade in den Jahren 1900 und 1901 die weitestgehende ist, hat nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil der in Betracht kommenden Ehegatten von ihr Gebrauch gemacht. Es wurden Eheverträge errichtet:

im Jahr 1897	5 220,
im Jahr 1898	5 343,
im Jahr 1899	5 165,
im Jahr 1900	5 640.

Die Zahlen bleiben ziemlich genau in dem bisherigen Verhältniß zu der Zahl der Eheschließungen, nämlich von 1:3 (genauer 1:2,7):

Jahr	Eheverträge	Eheschließungen
1897	5 220,	14 245,
1898	5 343,	14 727,
1899	5 165,	15 186,
1900	5 640,	15 491.

Nimmt man an, daß am 1. Januar 1900 rund 600 000 verheirathete Personen im Großherzogthum, sonach rund 300 000 Ehen mit älterem Güterstand vorhanden waren, so kann die Zahl der Ehegatten, welche von der Vergünstigung der oben erwähnten Verordnung Gebrauch gemacht haben, kaum auf mehr als 0,016 in Prozenten veranschlagt werden. Nach den in der Praxis der Notare gemachten Erfahrungen sind es zwei Schichten der Bevölkerung, deren Angehörigen vornehmlich eine Aenderung ihrer Güterverhältnisse angelegen war. Zunächst Ehegatten in rückläufigen Vermögensverhältnissen, welche, um das Vermögen der Frau zu retten, häufig in einem verspäteten Zeitpunkt, vertragsmäßig die Gütertrennung herbeiführten. Sodann wohlhabende und reiche Ehegatten, welche, um nach dem Ableben eines Ehepartners dem Ueberlebenden die Vortheile der fortgesetzten Gütergemeinschaft gegenüber den zur Erbschaft berufenen Kindern zu sichern und die Einmischung des Nachlaßgerichts bei Todesfällen zu vermeiden, allgemeine Gütergemeinschaft vereinbarten. Die große Masse der Bevölkerung verhält sich unthätig. Es ist dies auch an und für sich nicht auffallend. Die güterrechtlichen Systeme des alten und des neuen Rechts zu übersehen, die Consequenzen aus der Beibehaltung des alten oder der Annahme des neuen auf den einzelnen Fall richtig zu ziehen, setzt ein Maß von juristischen Kenntnissen voraus, die sich der Laie nicht ohne weiteres aneignen kann. Auch von dritter, rechtsverständiger Seite kann der Laie in der Regel nur dann zuverlässigen Rath erwarten, wenn er sich entschließt, seine Verhältnisse offen darzulegen.

Die Erwägung, daß man es beim alten lassen könne, wird, wo nicht dringende Interessen ein anderes gebieten, meistens ausschlaggebend sein. Aus diesem Grunde ist auch von dem andern Mittel, welches der

Gesetzgeber für die Erreichung seines Zieles vorgeesehen hat, und welches allerdings erst vom 1. Januar 1905 an seine Wirkung äußern kann, kein durchschlagender Erfolg zu erwarten. Die Eintragung im Güterrechtsregister wird nur von denjenigen Ehegatten nachgesucht werden, welche Gläubiger haben, vor deren Betreibung sie sich sichern wollen. Auch dürfte die Annahme, daß alle, welche sich veranlaßt sehen, ihren Güterstand in das Güterrechtsregister eintragen zu lassen, auch zugleich zu einer Aenderung desselben im Sinne des neuen Rechts schreiten, keineswegs immer zutreffend sein. Zur Regelung von Verhältnissen, welche erst für den Fall des Todes des einen Teils ihre wesentlichste Bedeutung gewinnt, entschließen sich viele Ehegatten nur ungern. Auch wird es den Beteiligten häufig schwer fallen, sich über die im Einzelfall eingetretenen Rechtsfolgen (insbesondere über etwaige Erbschaftsprüfungen) zu verständigen, hinsichtlich deren man bisher gewohnt war, dem Gesetz seinen Lauf zu lassen. Diese Schwierigkeiten werden noch dadurch vermehrt, daß über diese Rechtsfolgen keineswegs volle Klarheit besteht. So wurde insbesondere bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs (vgl. unten S 11) die Frage aufgeworfen, ob denn auch im Falle des Abschlusses eines neuen Ehevertrags nach Reichsrecht die Ehefrau, die bisher in einer Gütergemeinschaft des älteren Rechts lebte, berechtigt sei, sich gemäß Landrechtsatz 1453 derselben zu entschlagen.

II. In den Erörterungen über Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes hat der Einfluß des altrechtlichen Güterstandes auf die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau nur geringe Beachtung gefunden, obwohl derselbe von weittragender praktischer Bedeutung ist.

Das französische Recht unterwirft bekanntlich die Ehefrau insofern dem Mundium des Mannes, als sie, von wenigen genau fixierten Ausnahmen (vgl. PMS 220, 226, 935 Abj. 2, 940, 1096, 1426, 1449, 1536, 1576, 2139) abgesehen, zu jedem Rechtsgeschäft der Ermächtigung des Ehemannes bedarf. Und diese Ermächtigung kann nicht etwa generell und im Voraus für eine unbestimmte Anzahl von Geschäften erteilt werden, sondern sie ist zu jedem einzelnen Rechtsgeschäft erforderlich, widrigenfalls dasselbe der Anfechtung nach PMS 225 unterliegt. Diese Beschränkung der persönlichen Geschäftsfähigkeit entspricht längst nicht mehr den Anschauungen und Bedürfnissen der Zeit. Schon das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hat durch seine Artt. 6 bis 9 dieses Prinzip durchbrochen. Der § 11 der Gewerbeordnung gab der Gewerbsfrau ihre Selbständigkeit. Der § 51 der Civilprozessordnung erklärt die Prozeßfähigkeit für unabhängig von der Eigenschaft als Ehefrau. Das BGB hat die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau als solcher grundsätzlich und ausnahmslos beseitigt. Wegen des engen Zusammenhangs des Güterrechts mit dieser Beschränkung ist jedoch in Artikel 200 Abj. 3 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt:

„Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, so lange der bisherige Güterstand besteht.“

Hiernach ist in Baden überall, wo der altrechtliche Güterstand noch besteht, auch die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau geblieben. Es bestehen sonach zwei juristisch unterscheidbare Arten von Ehefrauen in Baden, solche, welche volle Geschäftsfähigkeit besitzen, (nämlich alle nach dem 1. Januar 1900 in die Ehe getretenen, sowie diejenigen, welche zwar schon vorher verheirathet waren, deren Güterstand aber seither vertragsgemäß dem neuen Recht unterworfen wurde), und solche, welche noch unter der Vorchrift des Landrechtsatzes 217 stehen. Nun ist gewiß die ethische Stellung der Frau im allgemeinen von der juristischen Auffassung ihrer Geschäftsfähigkeit unabhängig. Allein ebenso gewiß ist, daß die altrechtliche Beschränkung einerseits dieser Stellung nach moderner Anschauung nicht gerecht wird, andererseits aber im praktischen Leben eine Reihe von Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten zur Folge hat, welche sich noch entsprechend vermehren, wenn verschiedene Rechtsgrundsätze auf die nach altem und die nach neuem Rechte lebenden Ehefrauen angewendet werden müssen. Ein praktisches Beispiel solcher Art ist in der Erläuterung zu § 1 angeführt. Es ließe sich vervielfachen. Nach den gemachten Erfahrungen helfen sich die Notare über die Schwierigkeiten dadurch hinweg, daß sie bei Aufnahme von Rechtsgeschäften in allen irgend zweifelhaften Fällen die Mitwirkung des Ehemannes wie nach älterem Recht verlangen. Dieses Verfahren ist

zwar im Interesse der Rechtsicherheit gelegen; der Einführung des neuen Rechts in das Volksbewußtsein ist es keinesfalls förderlich.

Die praktische Bedeutung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, auf welche noch zu § 19 des nähern eingegangen wird, ist eine so große und einschneidende, daß ihre Beseitigung allein schon die gesetzliche Ueberleitung rechtfertigen würde. Die badische Ehefrau sollte in rechtlicher Hinsicht nicht ungünstiger gestellt sein, als die deutsche Ehefrau in den übrigen Bundesstaaten.

III. Recht erheblich fällt für die gesetzliche Ueberleitung in's Gewicht, daß dieselbe in Folge der partikularen Gesetzesmaßregeln nunmehr im ganzen französisch-rechtlichen Rechtsgebiet — außer in Baden — durchgeführt ist.

Dies ist geschehen:

für Preußen durch das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzes-Sammlung 1899 Nr. 31),

für Bayern durch das Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betr., vom 9. Juni 1899 (Beilage zum GVBV Nr. 28),

für Hessen durch das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Regierungsblatt Nr. 24),

für Elsaß-Lothringen durch das Ausführungsgesetz vom 17. April 1899 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 6) und das Gesetz, betr. den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen vom 29. November 1899 (Gesetzblatt Nr. 17),

für das Gebiet des früheren Fürstenthums Birkenfeld durch das oldenburgische Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 15 Stück 50 S. 199).

Eine Zusammenstellung der Ueberleitungsvorschriften ist in der Anlage gegeben.

Dabei kommt weiter in Betracht, daß diese Ueberleitung trotz einzelner Verschiedenheiten nach im wesentlichen übereinstimmenden Grundzügen erfolgte. Diese Thatsache, welche im Interesse der Rechtseinheit sehr zu begrüßen ist, lag zur Zeit, als die badische Regierungsvorlage erschien und auch zur Zeit des Abschlusses der Gesetzgebungsarbeit vom Jahr 1899 noch nicht vollendet vor. Nunmehr ist dem badischen Gesetzgeber der Eintritt in diese Rechtsgemeinschaft ungemein erleichtert. Es ist der Fall eingetreten, welchen der Regierungsvertreter Geheimerath Heß, in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1899 prognostizierte, wenn er ausführte, man werde bei etwaiger späterer Ueberleitung nicht nur praktische Erfahrungen, sondern auch den Vortheil haben, die Gesetzgebungen der anderen Bundesstaaten zu kennen. Es wird kaum möglich sein, die in der Regierungsbegründung im Jahr 1898 ausgesprochene Besorgniß vor der Kränkung wohlervorbener Rechte und der Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen aufrecht zu erhalten, nachdem in allen übrigen Theilen des französischen Rechtsgebiets die Ueberleitung sich ohne Schwierigkeiten, und ohne daß sie als Eingriff in bestehende Rechte empfunden worden wäre, vollzogen hat.

In der That findet auch eine Beeinträchtigung wohlervorbener Rechte nicht statt, sofern nur, wie in den Uebergangsbestimmungen aller übrigen Bundesstaaten geschehen, die Gesetzgebung vor den dem Inkrafttreten des Gesetzes vorausgehenden Thatsachen Halt macht, und andererseits der Begriff des wohlervorbener Rechts (jus quaesitum) richtig aufgefaßt wird. Einen bereits vollendeten juristischen Thatbestand und die daraus entspringenden Konsequenzen soll die Ueberleitung grundsätzlich nicht berühren. Er wird ausschließlich nach dem älteren Recht beurteilt. Im Einzelnen ist hier auf die Begründung der speziellen Bestimmungen zu verweisen; vgl. insbesondere die Ausführungen zu den §§ 4—9, 12, 15, 16, 18, 20. Einem noch nicht verwirklichten Recht, für dessen Erlangung nur einzelne, aber noch nicht sämtliche erforderlichen Thatbestandsfaktoren vorhanden sind, kann eine gleiche Schonung nicht gewährt werden. Niemand hat einen Anspruch darauf, daß das Recht, unter dem er lebt, nicht geändert wird. So wenig jemand beim Abschluß der Ehe den Zeitpunkt ihrer Auflösung durch Tod oder durch Scheidung in Folge einer später eintretenden Scheidungs-

ursache voranzusehen vermag, so wenig kann er beurteilen, ob bei Auflösung der Ehe noch dieselben Gesetze in Kraft sind, unter deren Herrschaft er sie abschloß. Von einem wohl erworbenen Recht des Mannes kann daher beispielsweise nicht gesprochen werden in Beziehung auf Mobilärerbschaften, die der Frau erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anfallen. Der Mann erwarb nicht mit dem Eheabschluß das Recht auf alles, was der Frau in der Folge durch Erbschaft zukommt; er hat darauf nur eine Anwartschaft. Sein Recht ist in seinem materiellen Erfolg abhängig davon, daß er und die Frau den Erbfall erleben, der Erblasser überhaupt noch Vermögen hinterläßt, daß der letztere keinen näheren Erben erzielt hat, nicht in zulässiger Weise andere eingesetzt oder seine etwaige testamentarische Verfügung aufgehoben hat. Die gegentheilige Auffassung in § 150 des Gesetzes für Elsaß-Lothringen ist nicht zutreffend; vgl. unten Erläuterungen zu § 8.

IV. Für die gesetzliche Ueberleitung der altrechtlichen Güterstände in das neue Recht spricht ferner der Umstand, daß die Kenntniß des älteren Rechts von Jahr zu Jahr abnimmt. Dies ist ein natürlicher und an sich nicht bellagenswerther Prozeß. Die Abnahme erfolgt aber nicht nur in dem Maß als ältere Juristen abgehen und neue in ihre Stelle rücken. Auch der gegenwärtige Juristenstand verliert mit der abnehmenden Bedeutung des alten Rechts das Interesse an ihm. Er wendet seine Studien dem neuen Recht zu. Die Streitfragen des Landrechts, die ihn früher bewegten, antiquiren. Die Anschauungen des neuen Rechtes verdrängen die altrechtlichen. Speziell in den juristischen Examen der letzten Jahre wird die Beobachtung gemacht, daß die Kandidaten auf dem landrechtlichen Gebiete sich kaum die nothdürftigsten Kenntnisse angeeignet haben. Sollen solche Juristen, welche niemals ganz in den Geist des französischen Rechts eingedrungen sind, vielleicht nach Jahrzehnten bei der Auseinandersetzung güterrechtlicher Verhältnisse das alte Recht anwenden, so ist zu besorgen, daß dies häufig nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Weise erfolgt, und zu Unklarheiten und Prozessen reichliche Veranlassung gibt.

V. Schwierigkeiten aus der nachträglichen Ueberleitung werden sich im Verhältniß zu der Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten nicht ergeben. Vielmehr wird den bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungen sicher eintretenden Gesetzeskollisionen vorgebeugt. Solche Kollisionen sind zur Zeit unvermeidlich, da die einzelnen Bundesstaaten die räumlichen Grenzen ihrer Uebergangsvorschriften nicht nach einem einheitlichen Prinzip bestimmt haben; vgl. Schroeder, eheliches Güterrecht (III. Auflage) S. 13, und die Erläuterungen zu §§ 1 und 20. Ein badisches Ehepaar, das nach der gesetzlichen Gütergemeinschaft des Bad. Landrechts lebte, wird, wenn es seinen Wohnsitz nach Preußen verlegt, dort gemäß Artt. 56 § 1, 65 des Preussischen Ausführungsgesetzes nach den Regeln des BGB über die Fahrnißgemeinschaft beurtheilt, während seine güterrechtlichen Verhältnisse in Baden, solange Art. 41 des Bad. Ausführungsgesetzes in Kraft bleibt, dem Landrecht unterstehen.

Da die Ueberleitungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten materiell im wesentlichen übereinstimmen, fallen die thatsächlich vorhandenen Verschiedenheiten praktisch kaum ins Gewicht. Uebrigens haben Preußen in Art. 61 § 2, Bayern in Art. 22 Absatz 2 und Elsaß-Lothringen in § 164 auch für den Fall der in einem Bundesstaate nachträglich erfolgenden Ueberleitung ausdrücklich Vorsorge getroffen; vgl. auch Hessen Art. 264.

C. Die Vorbereitung des Entwurfs.

Ein im Justizministerium ausgearbeiteter vorläufiger Entwurf wurde durch Erlaß vom 11. Juli 1901 dem Oberlandesgericht, den Landgerichten, sowie eine Anzahl von Amtsgerichten und Notariaten zur Aeußerung mitgetheilt. Die eingekommenen Gutachten haben fast übereinstimmend die gesetzliche Ueberleitung als ein Bedürfniß bezeichnet und sich mit den Grundzügen der in's Auge gefaßten Regelung einverstanden erklärt. Nur ein Notariat hat sich unter dem Gesichtspunkt gegen die Ueberleitung erklärt, daß dieselbe wohlerworbene Rechte beeinträchtige. Der vorläufige Entwurf ist außerdem einzelnen Personen zugänglich gemacht worden, welche sich mit der in Frage stehenden Materie besonders eingehend wissenschaftlich befaßt haben. Die in den eingekommenen Aeußerungen gegebenen, theilweise sehr werthvollen Anregungen sind in dem nunmehrigen Entwurf, soweit thunlich, berücksichtigt. Aber auch soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig erschien, ist zu der Mehrzahl derselben in der den einzelnen Paragraphen beigegebenen Begründung Stellung genommen.

Die einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1.

Vgl. Preußen Artikel 44, 57, 65.

Bayern „ 19 bis 21, 23.

Hessen „ 230, 264, 265.

Elfaß-Lothringen §§ 163 bis 165.

Birkenfeld § 62.

Nach Artikel 41 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung:

a) auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger,

b) auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum wohnen.

Mit der Bestimmung lit. a stellt sich der Gesetzgeber auf den Boden des sog. Nationalitätsprinzipes, d. h. er macht die Anwendbarkeit seiner Bestimmungen von der Staatsangehörigkeit der Ehegatten abhängig. Dies steht im Einklang mit althergebrachten Grundsätzen des badischen Rechts, insbesondere den Bestimmungen des VI. Constitutionsedikts vom 4. Juni 1808 (Regierungsblatt 1808 Nr. 18, 19) § 2 lit. 1. Zwar wird hier die Anwendung des Rechtes des Heimathstaates nur für die Erbfolge direkt ausgesprochen; doch wurde das zu Grunde liegende Prinzip auch für die Regelung des ehelichen Güterrechts, da es sich auch dabei um die Zusammenfassung von Vermögen als Einheit handelt, für anwendbar erachtet; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 25 S. 341.

Der Schwerpunkt der Gesetzesvorschrift liegt übrigens nicht in dem, was sie ausdrücklich verfügt, sondern gerade darin, daß sie eine Verfügung unterläßt. Es geht aus ihr hervor, daß der badische Gesetzgeber hinsichtlich der Ehen badischer Staatsangehöriger den bisherigen Güterstand aufrechterhalten wissen wollte.

Von einem ganz anderen Standpunkt gehen die übrigen Bundesstaaten, in deren Territorium französisches Recht gilt, aus. Sie verfügen nicht nur die Ueberleitung der alten Güterstände in diejenigen des neuen Rechts, sondern sie bestimmen auch die Anwendung ihrer Vorschriften von einem andern Gesichtspunkt aus als der badische Gesetzgeber. Im größten Theile Deutschlands gilt für das internationale und interpartikulare Privatrecht hinsichtlich des ehelichen Güterrechts das Domizil- und Unwandelbarkeitsprinzip. Für die Beurtheilung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten ist und bleibt hiernach das Recht maßgebend, welches an ihrem ersten ehelichen Wohnsitz gilt. Auch die hier in Betracht kommenden Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten stellen sich sämtlich insofern auf den Boden des Domizilprinzips, als sie ihre Normen für anwendbar erklären, wenn die Ehegatten beim Inkrafttreten des BGB den Wohnsitz in ihrem Territorium haben; vgl. Preußen Artikel 44, Bayern Artikel 19, Hessen Artikel 230 Abs. 1, Elfaß-Lothringen §§ 163 ff. Unter der eben bezeichneten Voraussetzung erklären sie ihre Ueberleitungsvorschriften bezüglich der von ihnen behandelten älteren Güterstände auch dann für anwendbar, wenn dieselben auf der Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates beruhen, wenn also die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in ihrem Territorium gehabt haben; vgl. Preußen Artikel 57, Bayern Artikel 20, 21, Hessen Artikel 230 Abs. 2, Elfaß-Lothringen § 163 Satz 1 (Territorialitätsprinzip). Auch wenn Ehegatten erst nachträglich ihren Wohnsitz in das Territorium von Preußen, Bayern, Hessen, Elfaß-Lothringen verlegen, sind die Ueberleitungsvorschriften dieser Staaten unter der Voraussetzung für anwendbar erklärt, daß die Abänderung des alten Güterstandes nicht schon kraft der Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates erfolgt ist; vgl. Preußen Artikel 65, Bayern Artikel 23, Hessen Artikel 264, Elfaß-Lothringen § 165. (Vgl. hierzu Schröder, das eheliche Güterrecht, S. 12 ff; Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, S. 529; Kahn in Iherings Jahrbüchern Bd. 42 S. 309 ff).

Die Incongruenz zwischen dem Standpunkt des badischen Gesetzgebers und dem der übrigen Bundesstaaten führt zu sehr bedenklichen praktischen Konsequenzen. Sie kann zur Folge haben, daß die güterrechtlichen Verhältnisse derselben badischen Ehegatten, wenn sie im Gebiete eines der obenerwähnten Bundesstaaten wohnen, vor den dortigen Gerichten nach dem neuen Rechte, vor den badischen Gerichten nach älterem Recht beurtheilt werden. Am schärfsten tritt der Mißstand dieser Rechtsunsicherheit in Ansehung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau hervor, welche nach badischem Recht als eine Folge der Ehe (vgl. NS 217 vbd. mit Artikel 200 Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch) bestehen bleibt. Dasselbe Rechtsverhältniß, z. B. die Uebernahme der Bürgschaft durch eine in altrechtlicher Gütertrennung lebende Ehefrau nach dem 1. Januar 1900, wird möglicherweise verschieden beurtheilt werden, je nachdem der Kläger ein bayerisches oder ein badisches Gericht angeht. Vielleicht ist bei beiden ein Gerichtsstand begründet. Wohnen beispielsweise die badischen Ehegatten in Ludwigshafen, der Erfüllungsort für die Verpflichtung aus der Bürgschaft ist aber Mannheim, so wird das Mannheimer Gericht die Klage wegen Mangels des ehemännlichen Consenses zur Bürgschaftsübernahme abweisen; der bayerische Richter würde die Frau ohne Rücksicht auf den Einwand des mangelnden ehemännlichen Consens verurteilen; vgl. Artikel 20 Bayer. Ausführungsgesetzes.

Die Anwendung bezw. Ausdehnung, welche das Territorialitätsprinzip in den Ausführungsgesetzen der anderen Bundesstaaten gefunden hat, wird von Kahn in dem oben erwähnten Aufsätze einer eingehenden Erörterung unterzogen. Es ist hier nicht der Platz, zu den schwierigen, von wissenschaftlicher Seite aufgeworfenen Fragen über die innere Berechtigung der bestehenden Kollisionsnormen Stellung zu nehmen, oder an der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten Kritik zu üben. Jedenfalls wird es sowohl dem praktischen Bedürfniß entsprechen, als auch mit den Grundsätzen des interpartikularen Privatrechts im Einklang stehen, wenn der badische Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgeht, lediglich die Ueberleitung der nach badischem Recht zu beurtheilenden Güterstände zu verfügen. Diese Ueberleitung wird in den §§ 2 bis 19 näher bestimmt.

Allein dabei darf die Art und Weise, wie die anderen Bundesstaaten das Anwendungsgebiet ihrer Ueberleitungsvorschriften begrenzt haben, nicht außer Betracht bleiben. Sie ist eine Thatsache, mit der gerechnet werden muß. Die Bestimmung des § 1 muß daher ihre nothwendige Ergänzung durch diejenige des § 20 finden; vgl. hierüber die Erläuterungen zu diesem.

Zu §§ 2 und 3.

- Vgl. Preußen Artikel 56 §§ 1—3, Artikel 59 § .
 Bayern Artikel 124, 125.
 Hessen Artikel 231—233, 243, 245.
 Elsaß-Lothringen §§ 144, 145.
 Virenfeld §§ 44, 45.

A. Im Allgemeinen.

Die §§ 2 bis 12 regeln die Ueberleitung der sog. Gemeinschaftsachen, d. h. derjenigen Güterstände, bei denen, sei es kraft Gesetzes, sei es kraft Ehevertrags, eine Gütergemeinschaft im Sinne des älteren Rechts besteht.

Der § 2 gibt den Ausgangspunkt für diese Regelung und zwar in Uebereinstimmung mit den Uebergangsbestimmungen aller übrigen Staaten.

In der That bieten die hier an Stelle der altrechtlichen Güterstände gesetzten neurechtlichen so viele theils übereinstimmende, theils verwandte Gesichtspunkte, daß

sich die angeordnete Substituierung als eine natürliche und fast selbstverständliche ergibt.

Im Nachstehenden soll übersichtlich sowohl das Uebereinstimmende, als das Unterscheidende dargestellt werden.

a) Uebereinstimmendes.

I. Gemeinsam ist beiden Rechtssystemen die Bildung eines gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten, welches das alte Recht als Gütergemeinschaft, das neue Recht als Gesamtgut bezeichnet. Nach beiden Rechtssystemen ist dasselbe als ein Miteigenthum zur gesammten Hand in deutschrechtlichen Sinne aufzufassen. Denn auch das französische Recht ruht hier auf deutschrechtlicher Grundlage; vgl. Zachariae-Crome Bd. III § 475. Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es des nach dem neuen Recht sonst erforderlichen sog. dinglichen Vertrags bedarf; vgl. § 1438 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dies gilt auch für Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind oder eingetragen werden können; vgl. § 1438 Abs. 3 BGB. Ueber die etwa erforderliche Berichtigung des Grundbuchs in diesem Falle vergl. unten § 21.

II. Gemeinsam ist beiden Rechten die Möglichkeit eines neben dem Gesamtgut bestehenden besonderen Vermögens des einzelnen Ehegatten, im Bürgerlichen Gesetzbuch als eingebrachtes Gut (§ 1525 Abs. 1), im älteren Recht als „eigenes Vermögen“ des Ehegatten bezeichnet; vgl. PMS 1428. Dieses Vermögen wird nach beiden Rechten während Bestehens der Gütergemeinschaft von dem Manne allein verwaltet; die Nutzungen fließen nach beiden in das Gesamtgut.

III. Gemeinsam ist beiden Rechtssystemen, daß eigenes Vermögen eines Ehegatten vorkommen kann, dessen Nutzungen nicht in das Gesamtgut fließen, und dessen Verwaltung, wenn es Frauengut ist, nicht dem Mann zusteht. Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet es als Vorbehaltsgut. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann jeder Ehegatte, bei der Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur die Frau Vorbehaltsgut haben; vgl. §§ 1440, 1441, 1526, 1555 BGB. Das ältere Recht hat keine besondere Bezeichnung für diese Art des eigenen Vermögens der Ehegatten. Die Zulässigkeit desselben sowohl für die Frau als für den Mann ergibt sich aber aus der Zulässigkeit der Annahme der Gütertrennung hinsichtlich einzelner Vermögensbestandtheile verbunden mit einer Gütergemeinschaft hinsichtlich anderer Vermögenstheile; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 29 S. 313.

IV. Gemeinsam ist im Wesentlichen sowohl der gesetzlichen Gütergemeinschaft des älteren Rechts, als der nach dem Entwurf an ihre Stelle tretenden Fahrnißgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Bildung des Gesamtguts. Hier wie dort gehören zu dem gemeinschaftlichen Vermögen die beim Eintritt der Gütergemeinschaft vorhandenen und die später erworbenen Fahrnisse der Ehegatten, die Erträgnisse des gemeinsamen Vermögens und des eigenen Vermögens jedes Ehegatten, soweit es nicht Vorbehaltsgut ist, sowie diejenigen Liegenschaften, welche während Bestehens der Gemeinschaft von den Ehegatten gegen Entgelt (also nicht durch Erbschaft, Schenkung oder als Ausstattung) erworben werden; vgl. PMS 1401 bis 1408, §§ 1549 bis 1556 BGB.

V. Gemeinsam ist im Wesentlichen die Bildung des Gesamtguts (Gesellschaftsvermögens) auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft des älteren und des neuen Rechts. Es ist beschränkt auf dasjenige Vermögen, welches die Ehegatten während des Bestehens der Gütergemeinschaft erwerben, und auf die Nutzungen aus dem eingebrachten Gut; vgl. PMS 1498, §§ 1519 Absatz 1, 1525 BGB.

VI. Gemeinsam ist ferner die Bildung des Gesamtguts (Gesellschaftsvermögens) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft beider Rechtssysteme. Es gehört zu ihr grundsätzlich alles, was die Ehegatten bei Eintritt der Gütergemeinschaft besitzen, und was sie während Bestehens derselben unter entgeltlichem oder unentgeltlichem Titel erwerben; vgl. PMS 1526, §§ 1438 ff. BGB. Daß einzelne Vermögensstücke auch nach älterem Recht von der Gütergemeinschaft ausgenommen werden konnten (Sondervermögen und Vorbehaltsgut im Sinne des neuen Rechts; vgl. §§ 1439, 1440 BGB) ist bereits oben (Ziffer III) ausgeführt.

VII. Gemeinsam ist endlich beiden Rechten die grundsätzliche Uebertragung der Verwaltung sowohl des Gesamtgutes als desjenigen Gutes der Ehefrau, dessen Nutzungen in die Gemeinschaft fallen (des eingebrachten Gutes), an den Mann.

Hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Verwaltungsbefugniß des Mannes im Einzelnen, hinsichtlich der Rechte der Frau ihr gegenüber, ergeben sich allerdings wichtige Unterschiede; vgl. hierüber unten b II.

Gemeinsam ist aber wieder beiden Rechtssystemen die Anerkennung der sog. Schlüsselgewalt der Frau, nämlich der Befugniß, „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises“ die für die ordentliche Wirtschaftsführung in der gemeinschaftlichen Haushaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen; vgl. MRS 1420 a, 1426, BGB § 1357. Uebereinstimmend ist endlich die Wirkung geregelt, welche der Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäfts mit Zustimmung des Mannes für die Gütergemeinschaft äußert; vgl. MRS 220, 1426, §§ 1405, 1452 BGB.

b) Unterscheidendes.

I. Eine durchgreifende Verschiedenheit für alle Fälle der Gütergemeinschaft ergibt die Erweiterung des sog. Surrogationsprinzips im BGB. Das Prinzip an sich ist auch dem älteren Recht bekannt. Was als Ersatz für das aus dem eigenen Vermögen eines Ehegatten Gekommene erlangt wird, soll diesem Vermögen wieder zu gute kommen. Allein die Durchführung desselben ist in beiden Rechtssystemen eine wesentlich verschiedene.

Das ältere Recht kennt diesen Ersatz bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft nur in Beziehung auf Liegenschaften; vgl. MRS 1407, 1408 Absatz 1. Die eingetauschte Liegenschaft tritt an Stelle der vertauschten, die bei einer Gemeinschaftstheilung erworbene an Stelle des Miteigentums. Die mit dem Kaufpreis einer veräußerten eheweiblichen Liegenschaft angeschaffte Liegenschaft tritt jedoch an Stelle der früheren nur dann, wenn der Mann erklärt, daß sie als Ersatz angeschafft ist, und die Frau die Erwerbung als Ersatz annimmt; vgl. MRS 1434, 1435. Bestritten ist, ob der ausstehende Kaufpreis einer veräußerten eheweiblichen Liegenschaft zum eheweiblichen Vermögen gehöre. Das Reichsgericht hat die Frage bejaht; vgl. Entscheidungen Bd 10 S 278. Wird der Kaufpreis aber eingezogen und kein Ersatz gemäß MRS 1434, 1435 angeschafft, so fällt das Geld in die Gemeinschaft. Die Gläubiger der Gemeinschaft und des Mannes können auf dasselbe greifen; der Frau steht nur ein Ersatzanspruch bei Auflösung der Gemeinschaft zu.

Hinsichtlich der Fahrnisse wendet das ältere Recht das Surrogationsprinzip nicht an. Wo jedoch die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Verliegenschaftung der Fahrnisse durch Ehevertrag bedungen und ein dem MRS 1499 entsprechendes Verzeichnis der der Ehefrau gehörigen Stücke errichtet ist, da wird angenommen, daß die letztere das als Ersatz an Stelle der veräußerten Stücke Angeschaffte als Vindikantin gegenüber Dritten beanspruchen könne; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 16 S 286, Bd. 29 S 326 ff. Sehr bestritten ist, ob bei der sog. indirekten Verliegenschaftung, der clause d'apport des MRS 1500 Absatz 2, ein remploi vorkommen kann, wie denn überhaupt bezüglich dieses gerade in Baden so verbreiteten Gedinges über die grundlegendsten Fragen Meinungsverschiedenheit besteht.

Das BGB kennt das Surrogationsprinzip gleichmäßig bei Liegenschaften, wie bei Fahrnissen. Es wendet dasselbe, von wenigen sofort zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich überall an. Erwirbt der Mann bei der Errungenschaftsgemeinschaft mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will; vgl. § 1525 Abs. 2 vbd. mit § 1381 Abs. 1. Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut auch dann, wenn die Anschaffung nicht auf Rechnung des eingebrachten Gutes erfolgte; vgl. § 1382. Das zum eingebrachten Gut der Frau gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld bestehenden Vorschriften verzinslich anzulegen (soweit es nicht für laufende Ausgaben bereit zu halten ist). Für verbrauchbare Sachen, die er für sich veräußert oder verbraucht, hat er schon während der Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft Ersatz zu leisten, soweit es die ordnungsgemäße Verwaltung des eingebrachten Gutes erfordert; vgl. § 1525 vbd.

mit § 1377. Hinsichtlich des eingebrachten Gutes beider Ehegatten gilt das Prinzip, daß alles, was auf Grund eines zum eingebrachten Gute gehörigen Rechts oder durch ein auf das eingebrachte Gut sich beziehendes Rechtsgeschäft eines Ehegatten oder als Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstandes erworben wird, wieder eingebrachtes Gut wird; vgl. §§ 1524, 1554. Dasselbe gilt entsprechend für das Vorbehaltsgut; vgl. § 1440 vbd. mit § 1370.

Ausnahmen vom Surrogationsprinzip treten nur in zwei Richtungen ein:

a) Der Erwerb aus dem Betrieb eines zum eingebrachten Gut gehörigen Erwerbsgeschäfts fällt in das Gesamtgut; vgl. §§ 1524 Abs. 1, 1550, 1554.

b) Was an Stelle von solchen Vermögensobjekten erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut und bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur deshalb Sondergut eines Ehegatten sind, weil sie, wie z. B. der Nießbrauch, nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, wird bei der Fahrnißgemeinschaft nicht eingebrachtes Gut, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht Sondergut, sondern Gesamtgut; bei der Errungenschaftsgemeinschaft bleibt es auch hier bei dem Surrogationsprinzip; vgl. §§ 1439, 1524, 1554.

Das BGB enthält eine Verstärkung dieses Prinzips gegenüber dem französischen Rechte auch insofern, als die Geltendmachung der Eigenschaft eines Vermögensobjektes als eingebrachtes Gut gegenüber Dritten nicht von der Erfüllung besonderer formeller Erfordernisse, wie sie das ältere Recht (vgl. MRS 1499, 1407, 1408) verlangt, abhängig gemacht ist. Der Beweis der Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut kann in jeder Weise geführt werden. Allerdings ist dieser Beweis im Falle der Bestreitung nothwendig, da auch das BGB die Vermuthung aufstellt, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei; vgl. §§ 1527, 1362 und MRS 1402, 1499.

II. Wichtige Unterschiede ergeben sich ferner aus dem in beiden Rechtssystemen verschieden gestalteten Verhältniß des einzelnen Ehegatten zu dem Gesamtgut und zu dem eingebrachten Gut. Zwar stimmen, wie bereits oben a, Ziffer VII, erwähnt, beide darin überein, daß die Verwaltung des Gesamtgutes wie die des eingebrachten Gutes grundsätzlich dem Mann zusteht. Die Ausgestaltung dieses Verwaltungsrechts ist jedoch im BGB eine andere als im älteren Recht. Auch kennt das neue Recht eine Betheiligung der Frau an der Verwaltung, die dem älteren Recht fremd ist.

Man muß hier unterscheiden:

1) Verhältniß des Mannes zum Gesamtgut.

Nach MRS 1422 ist der Ehemann in der Verfügung über das Gemeinschaftsvermögen nur insofern beschränkt, als er Gemeinschaftsliegenschaften, das gesammte Fahrnißvermögen oder einen quoten Theil desselben nicht verschenken darf, auch über einzelne Fahrnißstücke nicht unentgeltlich in der Weise verfügen darf, daß er sich die Nutznießung vorbehält. Die Folgen einer dem MRS 1422 widersprechenden Verfügung sind bestritten; vgl. unten Ziff. 2. Eine Erziehung der mangelnden Einwilligung der Frau durch das Gericht findet nicht statt.

Das BGB untersagt dem Manne ohne Zustimmung der Frau jede Verfügung über das Gesamtgut im ganzen, jede Verfügung über Grundstücke des Gesamtguts (oder ein zu demselben gehöriges Erbbaurecht); jede Schenkung aus dem Gesamtgut, und zwar jeweils sowohl den obligatorischen als den dinglichen Vertrag, letzteren bei der Verfügung über Gesamtgut und bei Schenkungen jedoch nur dann, wenn zu dem obligatorischen Vertrag die Zustimmung der Frau fehlte. Es untersagt ihm ferner ohne Zustimmung der Frau jedes Schenkungsversprechen (auch wenn es sich nicht auf Gesamtgut bezieht), weil durch dasselbe eine Gesamtgutsverbindlichkeit begründet würde; vgl. §§ 1444 bis 1446. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen oder Anstandspflicht entsprochen wird. Ein ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft des Mannes ist schlechthin unwirksam; vgl. §§ 1398, 1448. Ein Vertrag ist im gleichen Falle in der Schwebe, bis feststeht, ob die Ehefrau die Genehmigung erteilt oder nicht; vgl. §§ 1396, 1448. Die fehlende Zustimmung der Frau kann, sofern das Rechtsgeschäft zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Gesamtguts erforderlich ist, auf

Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert, oder wenn sie durch Krankheit oder Abwesenheit an Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; vgl. § 1447.

Bei der Vergleichung mit dem älteren Recht tritt besonders die Beschränkung der Verfügungsmacht des Mannes hinsichtlich der Gesamtgutsliegenschaften hervor. Die praktische Bedeutung derselben ist jedoch deshalb nicht so groß, als sie auf den ersten Augenblick zu sein scheint, weil die Ehefrau auch nach älterem Recht, sofern ihr gesetzliches Unterpfand auf den Gemeinschaftsliegenschaften eingetragen war, zu einer Veräußerung unter Freigabe von der Hypothek oder Verzicht auf den Vorrang nothwendig mitwirken muß.

Das ältere Recht macht eine Ausnahme von der in LRS 1422 Abs. 1 statuirten Verfügungsbeschränkung zu Gunsten der Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder. Für diesen Zweck darf der Ehemann auch Gemeinschaftsliegenschaften oder das Mobilienvermögen im Ganzen oder theilweise verschenken. Das BGB faßt die Ausstattung eines Kindes zum Zwecke seiner Verheirathung oder der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung überhaupt nicht als Schenkung auf; vgl. § 1624. Sie ist Erfüllung einer Gesamtgutsverbindlichkeit. Nur soweit sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt, fällt sie dem Manne zur Last; vgl. §§ 1465, 1538.

2. Verhältniß der Frau zum Gesamtgut.

Die Rechte der Frau sind gegenüber der Verfügungsmacht des Mannes in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens nach älterem Recht sehr beschränkt. Sie kann nach der herrschenden Meinung (vgl. Zachariae-Crome § 479 Anm. 6) die ihrer Zustimmung bedürftigen, aber ohne diese Zustimmung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen des Mannes mit Wirkung gegen Dritte anfechten, aber erst, wenn sie sich nach Auflösung der Gütergemeinschaft derselben theilhaftig gemacht hat. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen (um den Mann aus dem Gefängniß zu befreien oder um in Abwesenheit des Mannes ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen) mit Ermächtigung des Gerichts die Gemeinschaftsgüter verpfänden; vgl. LRS 1427. Ob diese Bestimmungen einer Ausdehnung auf ähnlich gelagerte Fälle fähig sind, ist bestritten; vgl. Laurent Bd. XXII. Nr. 83 ff.

Nach dem BGB kann, wenn die Verfügung über Gesamtgut ohne die erforderliche Einwilligung oder Genehmigung der Frau getroffen ist, die Ehefrau schon während Bestehens der Gütergemeinschaft und ohne Mitwirkung des Ehemannes das zum Gesamtgut gehörige Recht gegen Dritte geltend machen; vgl. § 1449. Sie kann ferner, so oft der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, ein auf das Gesamtgut bezügliches Geschäft vorzunehmen oder einen darauf bezüglichen Rechtsstreit zu führen, dies, wenn Gefahr im Verzug ist, in eigenem Namen oder im Namen des Mannes thun, ohne hierzu gerichtlicher Ermächtigung zu bedürfen; vgl. § 1450. Außerdem kann, wenn zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts der Frau, das zur ordnungsgemäßen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten nothwendig ist, der Mann die zur Wirkung für das Gesamtgut erforderliche Zustimmung ohne ausreichenden Grund versagt, das Vormundschaftsgericht diese Zustimmung ersetzen; vgl. § 1451. Endlich kann die Frau ohne Rücksicht auf den Güterstand Erbschaften und Vermächtnisse annehmen oder ausschlagen, auf den Pflichttheil verzichten, Schenkungen und Vertragsanträge ablehnen, ohne daß sie hierzu der Zustimmung des Mannes bedarf; vgl. § 1453 und das unten zu § 8 Ausgeführte. Ebenso wenig bedarf die Frau zur Errichtung des Inventars über eine ihr angefallene Erbschaft der Zustimmung des Mannes; vgl. auch §§ 1519 Abs. 2, 1549.

3. Verhältniß des Mannes zum eingebrachten Gut der Frau.

In Ansehung des eigenen Vermögens der Frau, das der Verwaltung des Mannes unterliegt, bedarf der Ehemann nach älterem Rechte nur zur Veräußerung und Belastung der Liegenschaften der Frau deren Einwilligung, während er alle Mobilien- und Besitzklagen hinsichtlich ihrer fahrenden Habe allein austragen kann; vergl. LRS 1428.

Es ist bestritten, ob jene Verfügungsbeschränkung auch für die durch Ehevertrag verliegenschafteten Fahrnisse der Frau gilt. Für die in Baden so häufig vorkommende indirekte Verliegenschaftung des LRS 1500 Abs. 2 nimmt

die herrschende Meinung an, daß der Mann zur Verfügung befugt sei, und die Clausel dem Manne gegenüber ihre Wirkung nur in dem Erfahenspruch der Ehefrau nach aufgelöster Gemeinschaft äußere; vgl. Annalen der Bad. Gerichte Band 46 (Jahrgang 1880) S 275 ff und die dort angeführte Literatur, Band 58 (Jahrgang 1892) S 322 ff. Ueber die Rechte der Frau hinsichtlich der ohne ihre Zustimmung erfolgten Veräußerung ihrer Liegenschaften im Falle späterer Annahme der Gütergemeinschaft bestehen nicht weniger als drei grundsätzlich verschiedene Rechtsauffassungen; vgl. Zachariae-Crome § 480 Anm. 3. Den Gläubigern des Mannes gegenüber hat die Ehefrau schon während Bestehens der Ehe die Widerspruchsklage hinsichtlich der ihr gehörigen Liegenschaften. Ob sie aber ihre durch die Verfügung des Mannes verletzten Rechte auch dem Erwerber gegenüber während Bestehens der Gütergemeinschaft geltend machen kann, ist mit Rücksicht auf die Frage, inwieweit sie bei etwaiger späterer Annahme der Gütergemeinschaft für die Handlungen ihres Mannes haften würde, bestritten; vgl. Laurent XXII Nr. 155 ff. Bei Fahrnissen, welche verliegenschaftet sind, wird die Widerspruchsklage der Frau gegenüber Gläubigern des Mannes nur dann zugelassen, wenn die Ausschließung der Fahrnisse im Stück beabsichtigt und durch ein Vermögensverzeichnis nach RM 1499 festgestellt ist; vgl. Annalen der Bad. Gerichte Band 48 (Jahrgang 1882) S 137, Badische Rechtspraxis 1900 S 263.

Nach dem neuen Recht (vgl. §§ 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 vbd. mit §§ 1373 bis 1383 BGB) kann zwar der Mann als Verwalter des eingebrachten Gutes der Frau, dessen Nutzungen in das Gesamtgut fallen, ohne Zustimmung der Frau über Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen. Allein er soll dies nur zum Zwecke ordnungsgemäßer Verwaltung thun. Er hat das nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu haltende Geld nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen. Für andere verbrauchbare Sachen, die er für sich veräußert oder verbraucht hat, muß er spätestens nach Beendigung der Verwaltung ihren Werth erstatten, sofern die Erfahleistung nicht schon vorher einer ordnungsgemäßen Verwaltung entspricht; vgl. § 1377. Zur Aufrechnung von Forderungen der Frau mit Verbindlichkeiten, die aus dem eingebrachten Gut zu erfüllen sind, auch zur Erfüllung von Leistungsverbindlichkeiten der Frau aus dem eingebrachten Gut, ist der Mann ohne Zustimmung der Frau berechtigt; vgl. § 1376. Im Uebrigen bedarf er dieser Zustimmung zu jeder Verfügung über eingebrachtes Gut und zu jedem Rechtsgeschäft, durch welches die Frau verpflichtet werden soll; vgl. § 1375. Zu Prozessen über eingebrachtes Gut ist der Mann zwar aktiv legitimirt und das Urtheil wirkt, sofern er über das strittige Recht ohne Zustimmung der Frau verfügen kann, auch für und gegen dieselbe; vgl. § 1380. In allen übrigen Fällen setzt aber die Vollstreckung in das eingebrachte Gut die Verurtheilung der Frau zur Leistung und des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung voraus; vgl. § 739 CPO. Verweigert die Frau ohne ausreichenden Grund ihre Zustimmung zu einem zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlichen Rechtsgeschäft, oder ist sie durch Krankheit oder Abwesenheit an Abgabe einer Erklärung verhindert und ist Gefahr im Verzug, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; vgl. § 1379 BGB.

4. Verhältniß der Frau zu ihrem eingebrachten Gut.

Die Stellung der Frau ist nach älterem Recht auch in Ansehung ihres eigenen, der ehelichen Nutznießung unterliegenden Vermögens grundsätzlich dahin geregelt, daß sie überall an die Zustimmung oder Mitwirkung des Ehemanns gebunden ist. Ausnahmen bestehen nur nach RM 220 für die Handelsfrau und nach RM 1420 a zugunsten der Schlüsselgewalt der Frau. Ferner kann nach RM 219, 221, 222 die ehemännliche Ermächtigung in gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen durch die gerichtliche ersetzt werden. Wo das Gericht jedoch entgegen der Weigerung des Mannes die Autorisation erteilt (vgl. RM 219), kann dieselbe den Rechten des Mannes keinen Eintrag thun.

Nach neuem Recht (vgl. §§ 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2 vbd. mit §§ 1396 bis 1407 BGB) kann zwar die Frau grundsätzlich gleichfalls nicht ohne Zustimmung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügen; vgl. § 1395. Ist aber zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann diese Zustimmung bei grundloser Weigerung mit voller Wirkung in Ansehung des eingebrachten und des Gesamtgutes von dem

Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Auch ist die Zustimmung entbehrlich, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert und Gefahr im Verzug ist; vgl. §§ 1401, 1402. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das die Frau ohne Zustimmung des Mannes vornimmt, ist unwirksam. Beim Vertrag tritt ein Schwebezustand ein; vgl. oben Ziffer 1. Rechtsgeschäfte, durch welche sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, bedürfen nicht der Zustimmung des Mannes. Sie sind jedoch dem eingebrachten Gute gegenüber ohne Zustimmung des Mannes nur insoweit wirksam, als der Mann im Falle einer Bereicherung des eingebrachten Gutes das Rechtsgeschäft nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich gelten lassen muß; vgl. § 1399. Zu einem Rechtsstreit über ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht ist die Frau ohne Zustimmung des Mannes aktiv nicht legitimiert (§ 1400 Abs. 2), und ein ohne Zustimmung des Mannes von der Frau geführter Rechtsstreit ist in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam. Jedoch bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung bereits anhängigen Rechtsstreits, zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Rechtes gegen den Mann oder gegen einen Dritten, zu dessen Gunsten der Mann ohne ihre Zustimmung verfügt hat, und zur Widerspruchsklage nach § 771 CPO. Hinsichtlich der Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen, Vertragsanträgen gilt das oben unter Ziffer 2 Ausgeführte.

Vergleicht man die beiden Rechtssysteme, so kann das Ergebnis wohl nur zu Gunsten des neuen Rechtes ausfallen, das überall die Sorge für eine ordentliche ökonomische Verwaltung sowohl des Gesamtguts als des eingebrachten Gutes voranstellt, der Ehefrau schon während Bestehens der Gemeinschaft einen viel wirksameren Schutz und größere Selbständigkeit einräumt und hinsichtlich der gerade auf diesem Gebiet so zahlreich entwickelten Controversen des älteren Rechtes klare Verhältnisse schafft.

B. In den einzelnen Bestimmungen der §§ 2 und 3.

I. Daß an Stelle der in § 2 genannten Güterstände des älteren Rechtes die entsprechenden reichsrechtlichen zu treten haben, wird sich aus dem unter A Ausgeführten ohne weitere Begründung ergeben. Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs wurde angeregt, in allen Fällen, in welchen Ehegatten keinen Ehevertrag geschlossen hatten und deshalb die gesetzliche Gütergemeinschaft eingetreten ist, nunmehr das gesetzliche Güterrecht des BGB, also die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes, zu substituieren. Obwohl für eine solche Regelung manche Gründe vorgebracht werden können, dürften dieselben doch schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil dadurch die Uebereinstimmung mit den entsprechenden Ueberleitungsvorschriften der übrigen Bundesstaaten, also einer der vornehmsten Zwecke dieses Gesetzes, die Rechtseinheit, völlig vereitelt würde.

Besonderer Erwähnung bedarf die in Baden so häufige Gütergemeinschaft mit vereinbarter Verliegenschaftung der Fahrnisse nach LRS 1500 ff. Hier muß Fahrnißgemeinschaft eintreten, bei welcher die verliegenschaftete Fahrniß als eingebrachtes Gut zu beurtheilen ist, so oft das Eigenthum an den eingebrachten Fahrnissen den Ehegatten vorbehalten war; arg. §§ 2 und 16, vgl. auch Motive zum preuß. Entwurf eines Ausführungsgesetzes S 193.

Die Verliegenschaftung, clause de réalisation im weiteren Sinne, ist entweder eine clause d'emploi, nach welcher eine bestimmte Summe des beigebrachten Vermögens eines Ehegatten, das zum Ankauf von Liegenschaften verwendet werden soll, von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird, oder eine sog. clause de réalisation i. e. S., früher regelmäßig „ausdrückliche“, von Zachariae-Crome Band III § 493 „direkte“ Verliegenschaftung genannt, oder endlich eine sog. clause d'aport, früher als „stillschweigende“, von Zachariae-Crome als „indirekte“ Verliegenschaftung bezeichnet. Die beiden letztgenannten Bedinge unterscheiden sich dadurch, daß bei der clause de réalisation i. e. S. das beigebrachte Fahrnißvermögen als verliegenschaftet im Eigenthum des Ehegatten bleibt, während bei der clause d'aport nicht nur das als ausdrücklich der Gemeinschaft zugewiesene Einbringen in dieselbe fällt, sondern auch das „still-

schweigend vorbehalten", so daß die Klausel nur zwischen den Ehegatten und ihren Erben ihre Wirkung äußert; bei Auflösung der Gütergemeinschaft kann nämlich der Ehegatte oder sein Erbe so viel mehr von dem vorhandenen Gemeingut für sich vorweg nehmen, als das erwiesene Einbringen das zugesagte übersteigt. Ist alles gegenwärtige und künftige Fahrnißvermögen von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des LRS 1504a der Güterstand als Errungenschaftsgemeinschaft zu beurtheilen.

Die stillschweigende Verliegenschaftung, bei der nur eine bestimmte Summe in die Gütergemeinschaft eingeworfen, das übrige als „für vorbehalten stillschweigend erklärt wird“ (vgl. LRS 1502 Abs. 2), kann nach der neueren Rechtsprechung sowohl eine direkte als auch eine indirekte Verliegenschaftung (also sowohl eine clause de réalisation i. e. S., als eine clause d'aport) enthalten; vgl. Zachariae-Crome a. a. O., Badische Rechtspraxis 1900 S. 146 und 263. Die Frage, ob das eine oder andere gewollt war, gibt, wenn Gläubiger an der Gütergemeinschaft interessiert sind, zu zahlreichen Prozessen Anlaß, um so mehr die hier gegebene Unterscheidung keineswegs unbestritten ist. Zum Zwecke der Vereinfachung des Rechtstoffs und der thunlichsten Abschneidung der gerade auf diesem Gebiete bestehenden zahlreichen Kontroversen hatte der vorläufige Entwurf vorgesehen, die Fälle der Verliegenschaftung und die Errungenschaftsgemeinschaft gleich zu behandeln. Es war dabei unterstellt, daß die Fälle der ausdrücklichen Verliegenschaftung bestimmter Fahrnisse in Baden sehr selten sind, daß dagegen die so gebräuchliche stillschweigende Verliegenschaftung, bei der nur eine kleine Summe in die Gütergemeinschaft eingeworfen wird, im praktischen Effekt auf die Errungenschaftsgemeinschaft hinausläuft. Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs hat diese Regelung Widerspruch erfahren, und es läßt sich nicht verkennen, daß ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen. Dieselben beruhen hauptsächlich auf der prinzipiell verschiedenen Behandlung, welche die Schulden bei der Verliegenschaftung von Fahrnissen einerseits und der Errungenschaftsgemeinschaft des badischen Rechts andererseits gefunden haben. Nur die letztere, nicht aber die erstere, bewirkt im Zweifel Schuldensonderung in dem Sinne, daß die bei Eintritt der Gütergemeinschaft vorhandenen Schulden und diejenigen, welche auf dem nicht in die Gütergemeinschaft fallenden späteren Vermögen haften, nicht Gemeinschaftsschulden werden; vgl. Zachariae-Crome Band III S. 342, 355. Andererseits hat die Errungenschaftsgemeinschaft nach der zum Zweck der vermeintlichen Verbesserung des französischen Rechtes — vgl. Brauer, Erläuterungen, Bd. III S. 409 ff. und Jahrbücher des Oberhofgerichts, 13. Jahrgang S. 96 ff. — aufgenommenen Bestimmung des LRS 1521a die Wirkung, daß bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Ehefrau, welche sich derselben nicht entschlägt, auch über ihren Antheil an der Gütergemeinschaft hinaus den Gläubigern der Gemeinschaft mit dem „rücknehmenden Einbringen“ haftet, während es bei der Verliegenschaftung bei der Regel des LRS 1483 verbleibt.

In der Bestimmung des LRS 1521a, welche selbst wieder zu einer ganzen Reihe von Streitfragen Anlaß gegeben hat — vgl. Stabel, Druckbogen über eheliches Güterrecht, S. 34 ff.; Lauchhard, Rechtsfälle, Bd. IX S. 53 ff. Fußnote; Stempf, Santsch, § 14 S. 131 Note 1 —, liegt wohl auch die tiefere Ursache für die große Verbreitung, welche die stillschweigende Verliegenschaftung in Baden gefunden hat. Es sollte die Wirkung einer Errungenschaftsgemeinschaft im Allgemeinen herbeigeführt, es sollte aber dabei die besondere Wirkung des LRS 1521a ausgeschlossen werden.

Nach dem Dargelegten wurde davon abgesehen, für die Fälle der LRS 1500 ff eine von der Regel der §§ 2 und 16 abweichende besondere Bestimmung zu treffen. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das stillschweigend Vorbehaltene in die Gemeinschaft gefallen und damit Gesamtgut geworden, oder ob es im Eigenthum des einbringenden Ehegatten geblieben ist. Wo ein detaillirtes und genaues Verzeichniß der Fahrnisse vorliegt, wird in der Regel das letztere anzunehmen sein.

II. Auch die in § 3 Abs. 1 ausgesprochene Substituierung folgt aus der unter A gegebenen allgemeinen Begründung. Dabei sind jedoch zwei Modifikationen nöthig:

a. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des älteren Rechts kommt eigenes Vermögen eines Ehegatten vor, das nicht in die Gemeinschaft fällt, dessen Nutzungen gleichwohl der Gütergemeinschaft zu gute kommen.

Dieser Fall tritt ein zufolge der Bestimmung der Ehegatten im Ehevertrage oder gemäß der Anordnung eines dritten Schenkgebers oder Erblassers; er liegt außerdem vor bei dem sog. nicht kommunionsfähigen Vermögen, z. B. unübertragbaren Pensions- und Alimentenforderungen, Nutzungs- oder Wohnungsrechten. Nach der allgemeinen Regel des § 3 Abs. 1 müßten solche Vermögensobjekte „eingebrachtes Gut“ des Ehegatten werden. Nun kennt aber das BGB bei der allgemeinen Gütergemeinschaft kein eingebrachtes Gut. Um das System des Gesetzes nicht zu durchbrechen, empfiehlt es sich, auf solche Vermögensobjekte die Vorschrift des § 1439 Satz 2 BGB anzuwenden; vgl. Preußen Art. 59 § 1 Abs. 2.

b. Nach dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 Satz 2 wird eigenes Vermögen eines Ehegatten, dessen Nutzungen ihm vorbehalten waren, Vorbehaltsgut. Das BGB kennt aber bei der Fahrnißgemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft kein Vorbehaltsgut des Mannes; vgl. §§ 1526 Abs. 2, 1555. Ein solches sollte auch nicht durch das Ueberleitungsgesetz eingeführt werden. Nach dem Vorbilde des Hess. Ausführungsgesetzes Art. 233 Abs. 2, 243 ist deshalb bestimmt, daß die bisherigen Rechte des Mannes an den ihm gehörigen Gegenständen, deren Nutzungen ihm vorbehalten waren, unberührt bleiben.

Zu §§ 4 und 5.

- Vgl. Preußen Artikel 59 § 3.
 Bayern Artikel 126, 127.
 Hessen Artikel 235, 236.
 Elsaß-Lothringen §§ 146, 147.
 Birkenfeld §§ 46, 47.

A. Im Allgemeinen.

Wie nach dem älteren Rechte, so ist auch nach dem BGB in Ansehung der Schulden zu unterscheiden, einerseits das Verhältniß der Gütergemeinschaft (des Gesamtgutes) und der Ehegatten gegenüber den Gläubigern, andererseits das Verhältniß der Ehegatten zu einander. In ersterer Hinsicht trifft § 4, in letzterer § 5 Bestimmung.

I. Verhältniß gegenüber den Gläubigern.

Die beiden Rechtssysteme zeigen auch hier in den Grundzügen übereinstimmende Gesichtspunkte; im einzelnen gehen sie auseinander.

a. Uebereinstimmendes.

1. Nach beiden Rechten sind die sog. „Lasten der Ehe“ im Sinne des Landrechts, „der eheliche Aufwand“ im Sinne des BGB, Schulden des ehgemeinschaftlichen Vermögens; vgl. LRS 1409 Ziff. 5, §§ 1458, 1529 BGB. Es gehören hierher Schulden für die Lebensführung der Ehegatten, für Unterhalt und Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder. Es gehört hierher auch der Anspruch eines solchen Kindes auf Ausstattung, soweit er das dem Gesamtgut entsprechende Maß nicht übersteigt; vgl. §§ 1465, 1538 BGB u. LRS 1438, 1439.

2. Nach beiden Rechten sind alle Schulden des Mannes aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bezahlen, gleichgiltig ob sie vor oder nach dem Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind, und ob sie mit dem eingebrachten Gute, Vorbehaltsgut oder Sondergut des Mannes zusammenhängen oder nicht; vgl. LRS 1409 Ziff. 1 und 2, §§ 1459, 1530, 1549 BGB.

3. Dasselbe gilt für Schulden, welche die Frau nach Eintritt der Gütergemeinschaft mit Einwilligung des Mannes einget; vgl. LRS 1419, §§ 1460, 1532, 1549 BGB. Hierher gehören auch alle Verbindlichkeiten aus einem mit Einwilligung des Mannes von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäft; vgl. LRS 1426, §§ 1462, 1533, 1549 BGB.

4. Nach beiden Rechtssystemen sind prinzipiell diejenigen Schulden, welche die Frau nach Eintritt der Gütergemeinschaft durch Rechtsgeschäft ohne Einwilligung des Mannes eingeht, für das Gesamtgut nicht wirksam; vgl. MRS 1409 Ziff. 2, 1426, §§ 1460, 1532, 1549 BGB.

b. Unterscheidendes.

1. Das BGB kennt eine Reihe von Fällen, in welchen ein von der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft zu seiner Wirksamkeit für das Gesamtgut der Zustimmung des Mannes nicht bedarf; vgl. die Bemerkungen zu § 3 II 2 S 17. So allgemein, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, ein auf das Gesamtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen auf das Gesamtgut sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, und Gefahr im Verzug ist; vgl. §§ 1450, 1519, 1549. Zur Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zur Fortsetzung eines beim Eintritt der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreites bedarf die Frau gleichfalls nicht der Zustimmung des Mannes; vgl. §§ 1453, 1519, 1549. Endlich kann, wenn zur ordnungsgemäßen Beforgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, diese Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne Grund verweigert; vgl. §§ 1451, 1519, 1549. Entstehen nun aus solchen nach Eintritt der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtshandlungen der Frau Verbindlichkeiten, so sind dieselben auch für das Gesamtgut wirksam, bei dem Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses jedoch nur dann, wenn die Frau dieselben nicht als Vorbehaltsgut erwirbt; vgl. § 1461. Hinsichtlich der Folgen der Erbschaftsannahme durch die Frau insbesondere vgl. die Erläuterungen zu § 8.

Dem älteren Recht sind diese Ausnahmen von dem oben (unter a 4) dargestellten Prinzip fremd. Zwar kennt auch das ältere Recht die Ersetzung der ehemännlichen Ermächtigung durch das Gericht; vgl. MRS 219 ff. In Fällen aber, in welchen der rechtsfähige Ehemann seinen Consens verweigert, kann auch diese gerichtliche Ermächtigung nicht bewirken, daß die Frau das gemeinschaftliche Vermögen verpflichtet; vgl. MRS 219 ff, 1417, 1426. Zur Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses bedarf die Ehefrau nach älterem Recht immer der ehemännlichen Einwilligung. Wird eine Mobilärerbschaft von der Frau mit Zustimmung des Mannes angenommen, so werden die Schulden Gemeinschaftsschulden. Willigt der Mann aber nicht ein, so können die Gläubiger, sofern ein Erbverzeichnis errichtet ist, nur auf die Erbschaftsstücke und auf die nuda proprietas des eigenen Vermögens der Frau greifen; vgl. MRS 1411, 1417. Letzteres gilt allgemein von den Schulden der Immobilärerbschaften der Frau, welche nicht in die Gütergemeinschaft fallen.

2. Nach dem BGB haftet das Gesamtgut abweichend von dem oben unter a Ziff. 4 angeführten Grundsatz:

- aa. bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft für die Kosten eines von der Frau ohne Einwilligung des Mannes geführten Rechtsstreites einerlei, ob das Urteil selbst dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist oder nicht; vgl. §§ 1460 Abs. 2, 1549;
- bb. bei jeder Art von Gütergemeinschaft für die Verbindlichkeiten, welche in Folge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder infolge des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehören, das die Ehefrau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt; vgl. §§ 1462, 1533, 1549.

Das ältere Recht kennt die Ausnahme unter b (vgl. MRS 1426), nicht aber diejenige unter a. Bezieht sich der Rechtsstreit auf das eigene Vermögen der Frau, so können sich während Bestehens der Gütergemeinschaft die Gläubiger nur an die nuda proprietas des eigenen Vermögens der Frau halten.

3. Nach dem BGB haftet bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft das Gesamtgut für alle Verbindlichkeiten der Frau, die nicht aus Rechtsgeschäften und auch nicht infolge eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstanden sind. Es haftet hiernach insbesondere für die der Frau gesetzlich (s. V. gegenüber einem vorehelichen Kinde) obliegende Unterhaltspflicht, für die Entschädigungspflicht aus uner-

laubten Handlungen, für die Kosten eines gegen sie geführten Strafprozesses; vgl. §§ 1459 bis 1462. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft besteht diese Haftung lediglich für Verbindlichkeiten, die der Frau auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen; vgl. § 1534.

Nach älterem Recht erscheint die einem Ehegatten obliegende Unterhaltspflicht gegenüber den in PMS 205, 206 bezeichneten Verwandten als eine Verbindlichkeit beider Ehegatten; vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 29 S. 315. Die Unterhaltspflicht eines Ehegatten gegenüber einem erst während der Ehe anerkannten Kinde ist dagegen keinesfalls Gemeinschaftsverbindlichkeit; vgl. PMS 337. Im übrigen gilt bezüglich der hier genannten Verbindlichkeiten, soweit Gläubiger der Frau in Frage kommen, allgemein das Prinzip, daß die Gläubiger sich nur an das nackte Eigenthum des Vermögens der Frau halten können; vgl. PMS 1424.

4. Eine wesentliche Verschiedenheit zeigen die beiden Rechtssysteme in der Behandlung der Gemeinschaftsschulden nach Auflösung der Gütergemeinschaft. Nach dem BGB dauert das Gesamtgutsverhältniß auch dann noch in gewissen Beziehungen fort. Es sind alle Gesamtgutsverbindlichkeiten unterschiedslos vorweg aus dem Gesamtgut zu berichtigen. Erst der alsdann noch verbleibende Ueberschuß wird unter Verrechnung der Ersatzansprüche unter den Ehegatten bzw. deren Rechtsnachfolgern getheilt; vgl. §§ 1475 bis 1477, 1479 bis 1481, 1546, 1549. Gegenüber den Gläubigern macht es daher für die Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten zunächst keinen Unterschied, ob dieselben im Verhältniß der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last fallen oder nicht. Allerdings kann derjenige Ehegatte, dem die Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältniß der Ehegatten zu einander allein zur Last fällt, die Berichtigung aus dem Gesamtgut nicht von dem andern verlangen; vgl. § 1475 Abs. 2. Aber wenn eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung (sei es aus dem Gesamtgut, sei es aus dem Vermögen des einen oder andern Ehegatten) berichtigt ist, haftet auch derjenige Ehegatte dem Gläubiger, für welchen zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht besteht, persönlich und als Gesamtschuldner mit den ihm aus der Gemeinschaft zugefallenen Gegenständen und Rechten; vgl. § 1480.

Das ältere Recht kennt keine Fortdauer des Gemeinschaftsverhältnisses. Nach ihm können diejenigen Schulden des Ehemannes, welche (wie bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft die Immobiliarschulden des Mannes und bei der Errungenschaftsgemeinschaft die vorehelichen Schulden des Mannes) im Verhältniß der Ehegatten zu einander als eigene Schulden des Mannes zu behandeln sind, vom Momente der Auflösung der Gütergemeinschaft an nicht mehr als Gemeinschaftsschulden gelten. Nur während der Dauer der Gütergemeinschaft wurden sie wie solche behandelt. Nach ihrer Auflösung können die Gläubiger nicht verlangen, daß sie vorweg aus der Gütergemeinschaft bestritten werden.

Die Verschiedenheit dieses Systems hat erhebliche praktische Folgen. Betrugen die Schulden, für welche während Bestehens der Gütergemeinschaft das Gesamtgut haftet, 60 000 Mark, und befinden sich hierunter 5000 Mark Schulden des Mannes, welche im Verhältniß der Ehegatten zu einander ihm zur Last fallen (vgl. §§ 1463 ff., 1467), so werden diese Schulden nach dem BGB unterschiedslos aus dem Gesamtgut bestritten. Beträgt dasselbe nur 60000 Mark, so erhält die Ehefrau bei der Auflösung der Gemeinschaft nur den Anspruch gegen den Mann wegen ihres Antheils an den dem Gesamtgut zu ersetzenden 5000 Mark; vgl. § 1476. Nach älterem Recht dagegen wären aus dem gemeinschaftlichen Vermögen in Folge der Auflösung der Gütergemeinschaft nur noch die Gemeinschaftsschulden, aber nicht mehr die eigenen Schulden des Mannes, also nur 55 000 Mark zu bestreiten. Der Rest von 5000 Mark wäre Aktivbestand der Gütergemeinschaft, wovon die Frau 2500 Mark zu beanspruchen hätte.

Bei Vergleichung der beiden Rechtssysteme tritt vor allem die mit der selbständigeren Stellung der Ehefrau Hand in Hand gehende größere Inanspruchnahme des Gesamtguts für die durch sie veranlaßten Verbindlichkeiten hervor; vgl. oben b 1.

Diese Rechtslage, welche für alle nach dem 1. Januar 1901 vereinbarten Gütergemeinschaften gelten wird, kann für die Folge unbedenklich auch hinsichtlich der bereits vorher bestehenden Gemeinschaften acceptirt werden. Sie entspricht ebenso sehr dem Schutz der Gläubiger als der Stellung der Frau.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

II. Verhältniß der Ehegatten untereinander.

Hier treten die Unterschiede zwischen beiden Rechtssystemen gegenüber der gemeinsamen Grundanschauung noch viel mehr zurück.

1. Alle Verbindlichkeiten, welche sich auf das eigene Vermögen eines Ehegatten (eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut) beziehen, fallen, auch wenn sie vor Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind, im Verhältniß der Ehegatten zu einander nach beiden Rechtssystemen demjenigen zur Last, welchem das eingebrachte Gut oder Vorbehaltsgut gehört; vgl. *MRSS.* 1409 Ziff. 1 u. 2, 1412 Abs. 2, 1419, 1437 und §§ 1463 Ziff. 2, 1535 Ziff. 1, 1549, 1550 *BGB.* Ausgenommen sind (nach beiden Rechten) die sog. Lasten des eigenen Vermögens, dessen Nutzungen in die Gütergemeinschaft fallen; vgl. *MR* 1409 Ziff. 3, § 1529 Abs. 2 *BGB.*

2. Verbindlichkeiten, die in Folge eines Erwerbs durch Erbschaft, Schenkung, Ausstattung *cc.* entstehen, der theils zum gemeinschaftlichen Vermögen, theils zum eigenen Vermögen eines Ehegatten gehört, fallen nach beiden Rechtssystemen verhältnißmäßig dem Gesamtgut und dem eingebrachten Gut zur Last; vgl. *MR* 1414, § 1556 *BGB.*

3. Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung eines Ehegatten fallen im Verhältniß der Ehegatten zu einander nach beiden Rechtssystemen demjenigen zur Last, der sie verübt; vgl. *MR* 1424, § 1463 Ziff. 1 u. 3, § 1536 Ziff. 3 *BGB.* Nach älterem Rechte und bei der Errungenschaftsgemeinschaft des *BGB* sind die Verbindlichkeiten der Frau aus unerlaubter Handlung überhaupt nicht Gemeinschaftsschulden; vgl. oben I b 3 S 22.

Eine unterschiedliche Regelung haben diejenigen Verbindlichkeiten des Mannes gefunden, die der Frau gegenüber durch die Verwaltung ihres eigenen Vermögens entstehen. Soweit nicht das Gesamtgut bereichert ist, fallen diese Verbindlichkeiten nach dem *BGB* (vgl. § 1536 Ziff. 2) dem Mann zur Last. Nach dem älteren Recht sind diese Verbindlichkeiten auch im Verhältniß der Ehegatten zu einander Gemeinschaftsschulden; vgl. *Zachariae-Crome* Bd. III § 481 Note 18.

Das *BGB* gewährt sonach auch in dieser Hinsicht eine Besserstellung der Ehefrau.

B. Zu den einzelnen Vorschriften der §§ 4 und 5.

1. Hinsichtlich der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Verbindlichkeiten erscheint es nach dem mehrfach betonten Prinzip der Schonung wohlverborener Rechte geboten, der Erklärung der Gemeinschaftsschulden zu Gesamtgutsverbindlichkeiten zwei Einschränkungen beizufügen:

a. Eigene Schulden des Mannes, die im Verhältniß der Ehegatten zu einander nicht der Gemeinschaft zur Last fallen, sollen auch in Zukunft bei der Auflösung der Gütergemeinschaft nicht als Gesamtgutsverbindlichkeiten behandelt werden; vgl. die Ausführung oben unter I b 4 S 23 und Bayern Art. 126 Abs. 3. Die Beschränkung auf die vorehelichen Schulden des Mannes, wie sie Hessen in Art. 235 Abs. 1 aufstellt, erscheint nicht gerechtfertigt. Auch eigene Schulden des Mannes, welche erst während der Gütergemeinschaft *z. B.* durch Anfall von Immobiliarerbschaften, entstehen und aus der Gemeinschaft zu bestreiten sind, müssen gleiche Behandlung erfahren. Elsaß-Lothringen hat von einer entsprechenden Vorschrift Umgang genommen, indem es davon ausging, daß diese Schulden überhaupt begrifflich keine Gemeinschaftsschulden seien; vgl. Begründung zu § 150 des Entwurfs. Die ausdrückliche Entscheidung der Frage im Gesetz dürfte jedoch vorzuziehen sein.

b. Die Gläubiger der Frau sollen das ihnen bisher zustehende Recht behalten, sich während Bestehens der Gütergemeinschaft an die *nuda proprietas* der Frau zu halten; vgl. Preußen Art. 59 § 3 Abs. 1, Bayern Art. 126 Abs. 4, Elsaß-Lothringen § 146 Abs. 2, Hessen Art. 235 Abs. 2, Birkenfeld § 46 Abs. 2.

2. Eine Reihe von Streitfragen hat sich für das französische Recht an die Vorschrift des Art. 1499 *Code civil* geknüpft. Die herrschende Meinung erblickt in dem hier genannten Vermögensverzeichnis ein formelles Erforderniß für die Geltendmachung des Sondereigenthums der Ehegatten gegenüber der für die Zugehörigkeit zur Errungenschaft sprechenden Vermuthung. In diesem Sinne hat auch der badische Gesetzgeber den *MR* 1499 aufgefaßt, als er in dem Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 seine Bestimmung unberührt ließ; vgl. *Bingner*, Einführungsgesetz, S 200. Dagegen wird die Frage, ob

RS 1499 auch im Verhältniß der Ehegatten zu einander zu beobachten sei (also bei den beiderseitigen Rücknahmen oder für die etwaigen Ersatzansprüche wegen des Sondervermögens eines Ehegatten), abweichend von der in Frankreich herrschenden Doktrin (vgl. insbesondere Aubry und Rau § 522 Note 12 ff.) von der deutschen Judikatur verneint; vgl. Reichsgerichtl. Entscheidungen Bd 16 S 284, Bd 29 S 284 und 326, Bd 38 S 377, Juristische Wochenschrift 1900 S 862^{2a}, Zachariae-Crome § 492 Note 7.

Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs ist wiederholt angeregt worden, mit dieser Streitfrage des älteren Rechts aufzuräumen, die zu Complicationen führende Unterscheidung zwischen dem Verhältniß gegenüber den Gläubigern einerseits und dem Verhältniß zwischen den Ehegatten andererseits zu beseitigen und auch die nicht verzeichnete Fahrniß als eingebrachtes Gut zu behandeln, sofern der Ausschluß aus der Gütergemeinschaft nachgewiesen wird.

So wünschenswerth an und für sich diese Regelung wäre, so mußte doch aus dem Grunde von derselben abgesehen werden, weil sie als Eingriff in wohl erworbene Rechte erscheint. Die Gläubiger der Ehegatten hatten bisher ein Recht darauf, daß ihnen durch ein dem Gesetz entsprechendes Verzeichniß das Sondervermögen der Ehegatten dargethan werde. Dieses Recht muß ihnen erhalten bleiben. Deshalb haben auch andere Bundesstaaten davon abgesehen, das ältere Recht in dieser Hinsicht zu ändern; vgl. Begründung zu § 149 des Entwurfs für Elsaß-Lothringen.

Zu § 6.

Vgl. Preußen Art. 59 § 4.

Bayern Art. 128.

Hessen Art. 237.

Elsaß-Lothringen § 148.

Birkenfeld § 48.

Hinsichtlich der Ersatzansprüche der Ehegatten an die Gütergemeinschaft oder der letzteren an die Ehegatten oder der Ehegatten gegen einander stehen beide Rechtssysteme in materieller Hinsicht grundsätzlich auf dem gleichen Standpunkt. Soweit das eigene Vermögen eines Ehegatten auf Kosten des gemeinschaftlichen Vermögens oder auf Kosten des eigenen Vermögens des anderen Ehegatten etwas erlangt hat, oder soweit das gemeinschaftliche Vermögen auf Kosten des eigenen Vermögens eines Ehegatten bereichert ist, muß Ersatz geleistet werden; vgl. RS 1433, 1437, 1470 Ziff. 2 u. 3, 1493, §§ 1466, 1467, 1539, 1541, 1550 Abs. 2 BGB. Für die Verwaltung des Gesamtgutes ist der Mann der Frau nach beiden Rechtssystemen prinzipiell nicht verantwortlich. Nur wenn er dasselbe absichtlich zum Zwecke der Benachtheiligung der Frau vermindert, muß er Ersatz leisten; vgl. § 1456 BGB. Nach Beendigung der Gemeinschaft hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und Rechenschaft zu leisten; vgl. RS 1428 Abs. 4, § 1546 Abs. 3 vbd. mit §§ 1421 bis 1423 BGB.

Im einzelnen ergeben sich jedoch folgende Unterschiede:

1. Zunächst ist nach älterem Rechte die Geltendmachung der Ersatzansprüche regelmäßig erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft zulässig. Nach § 1467, § 1541 Abs. 1 Satz 2 BGB dagegen hat eine Ehefrau das, was sie zu dem Gesamtgut oder dem Vorbehaltsgut des Mannes und bei der Errungenschaftsgemeinschaft zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, insoweit ihr eingebrachtes Gut oder ihr Vorbehaltsgut dazu ausreichen, schon vorher zu berichtigen. Andererseits kann sie das, was sie an das Gesamtgut oder an den Mann zu fordern hat, jederzeit verlangen; arg. § 1541.
2. Die Verzinslichkeit der Ersatzansprüche tritt nach RS 1473 von dem Tag der Auflösung der Gütergemeinschaft an ein. Im neuen Recht richtet sie sich lediglich nach allgemeinen Grundsätzen.
3. Für die Art der Befriedigung der Reprisenforderung der Ehefrau gibt RS 1471 besondere Normen, welche das BGB nicht kennt.

4. Ansprüche wegen der Verwaltung und Nutznießung ihres eingebrachten Gutes kann die Frau nach beiden Rechten nur ausnahmsweise vor Beendigung derselben geltend machen. Das Landrecht enthält keine dahin gehende Bestimmung; doch wird angenommen, daß drohende Verlustgefahr und Konkurrenz mit andern Gläubigern eine vorzeitige Geltendmachung rechtfertige; vgl. Zachariae-Crome Bd. III § 481. Das BGB läßt die Geltendmachung zu, sobald die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung hinsichtlich ihres eingebrachten Gutes verlangen kann; vgl. §§ 1394, 1525 Abs. 2, 1550. Auch kann die Frau beanspruchen, daß der Ersatz verbrauchbarer Gegenstände, die zu ihrem eingebrachten Gut gehörten, schon vor Beendigung der Verwaltung und Nutznießung geleistet werde, soweit die ordnungsgemäße Verwaltung des Gutes es erfordert; vgl. §§ 1377 Abs. 3, 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2.

Der Entwurf läßt, von dem Standpunkt der Conservirung erworbener Rechte ausgehend, die bereits unter dem älteren Recht entstandenen Ersatzansprüche unberührt, erklärt jedoch nach dem Vorbild der anderen Bundesstaaten für ihre Geltendmachung das neue Recht als maßgebend. Die Regelung des BGB ist in dieser Beziehung vorzuziehen, weil sie der Frau größere Sicherheit gewährt und auch im Interesse einer geordneten Wirthschaftsführung gelegen ist.

Zu § 7.

Vergl. Preußen Art. 56 § 9.

Hessen Art. 238.

Elfaß-Lothringen § 149.

Birkenfeld § 49.

Das allgemeine und stillschweigende gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau (vgl. Code civil Art. 2121) ist, wie das Institut der allgemeinen und stillschweigenden Unterpfänder überhaupt, dem BGB fremd.

Die badische Gesetzgebung hat hier der Einführung des Reichsrechts vorgearbeitet, indem sie durch Gesetz vom 29. März 1890 (GVOBl S 155) auch für diese Unterpfänder das Prinzip der Publicität und der Spezialität durchgeführt hat; vgl. auch Verordnung vom 9. Juni 1890 (GVOBl S 269).

Die unter der Herrschaft des älteren Rechts bereits eingetragenen Unterpfandsrechte der Ehefrau als solche müssen, soweit es sich um Ansprüche handelt, für welche sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, nach dem Prinzip der Erhaltung wohlervorbener Rechte unberührt bleiben. Das gesetzliche Unterpfand ist das Correlat der weitgehenden Verfügungsmacht des Ehemannes nach älterem Recht. Ist einer Ehefrau, welche nach dem Geding des MS 1500 Abs. 2 lebt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Mobilärerbschaft angefallen, so macht sie ihr eingetragenes Unterpfand für den Verlust geltend, welchen sie in Folge der Verwaltung des Mannes an dem ererbten Vermögen erleidet, auch wenn dieser Verlust erst später eingetreten ist. Denn mit dem Zeitpunkt, in welchem das ererbte Gut in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes trat, war der Anspruch auf Rückgabe begründet. Wegen eines erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ersatzanspruchs, z. B. wegen des Verlustes von Vermögen, das ihr erst nach diesem Zeitpunkt angefallen ist, kann sie dagegen das Unterpfand nicht beanspruchen.

Das Gesetz, betr. die Vorzugs- und Unterpfandsrechte, vom 29. März 1890 ist durch Art. 39 Ziff. 36 des Bad. Ausführungsgesetzes zum BGB aufgehoben. Aus Art. 43 a. a. O. ergibt sich aber, daß die Aufhebung nur unbeschadet der Uebergangsvorschriften in den Art. 153 bis 215 GG z. BGB in Wirksamkeit getreten ist. Die Anwendung dieser Uebergangsvorschriften auf das Gesetz vom 29. März 1890 kann zu Zweifeln Anlaß bieten. Nimmt man an, daß das gesetzliche Unterpfandsrecht eine Bestimmung des materiellen Güterrechts ist, so wäre das Gesetz vom 29. März 1890 im Hinblick auf Art. 200 GG z. BGB in Ansehung des Unterpfandsrechts der Ehefrau bisher im ganzen Gebiete des Großherzogthums aufrecht erhalten geblieben. Erblickt man in jenem Gesetze, auch soweit es das gesetzliche Unterpfandsrecht der Frau betrifft, lediglich Bestimmungen des Grundbuchrechts, so wäre es insoweit außer Kraft getreten, als das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; vgl. Art. 186 ff. GG z. BGB, Art. 40 Abs. 1 Bad. Ausführungsg-

gesetzes zum BGB. Eine Entscheidung der Frage ist übrigens entbehrlich, da der Gesetzgeber selbst durch Art. 40 Abs. 3 a. a. O. bereits Verfügung getroffen hat. Nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt zu erachten ist, findet eine Eintragung auf Grund des älteren Rechtes überhaupt nicht mehr statt. Im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe konnte daher nach dem 1. Juni 1901 (vgl. *WD* vom 4. Mai 1901, *GBBl.* S. 433) eine Ehefrau, die nach älterem Recht lebte, ein Unterpfandsrecht oder eine ihm entsprechende Sicherungshypothek auf Grund gesetzlichen Titels nicht mehr beanspruchen. Dagegen ist ihr die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek in den Gemeinden, in welchen das Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, immer noch gestattet und zwar sowohl während der Ehe als auch noch 1 Jahr nach Auflösung der Ehe; vgl. § 11 des Gesetzes vom 29. März 1890.

In letzterer Hinsicht bedürfen die geltenden Vorschriften der Ergänzung. Es muß festgestellt werden, daß nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Ansprüche kraft älteren Rechts ein Unterpfand auch da nicht mehr begehrt werden kann, wo das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist. Eine Uebergangsfrist ist dabei nicht zu bestimmen; denn es wäre ungerechtfertigt, die Ansprüche der Ehefrauen in Ansehung der Sicherung verschieden zu behandeln, je nachdem es sich um Liegenschaften handelt, die unter dem Reichsgrundbuchrecht stehen oder nicht. Zudem für die Folge jede Eintragung einer gesetzlichen Hypothek für ausgeschlossen erklärt wird, kommt eine Ungleichheit in Wegfall, die der bisherige Rechtszustand gezeitigt hat, und die sicher nicht beabsichtigt war. Selbstverständlich kann der Frau zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen den Ehemann ein Unterpfand oder eine Sicherungshypothek auch für die Folge durch Vertrag eingeräumt werden.

Zu § 8.

- Vgl. Preußen Art. 56 § 7.
 Bayern Art. 129.
 Hessen Art. 241.
 Elsaß-Lothringen § 150.
 Birkenfeld § 58.

Nach dem BGB kann die Ehefrau ohne Zustimmung des Mannes ihr angefallene Erbschaften und Vermächtnisse annehmen oder ausschlagen und auf den Pflichttheil verzichten; vgl. §§ 1406, 1453, 1519 Abs. 2, 1549 und oben § 17. Die Annahme hat ihre Wirkung auch nach der passiven Seite, insofern das Gesamtgut für die Erbschaftsschulden haftet und auch das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf die eheliche Nutznießung in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, daß die Erbschaft oder das Vermächtniß als Vorbehaltsgut erworben werden; vgl. §§ 1413, 1461, 1525, 1550. Der Schutz des Ehemannes muß aus den erbrechtlichen Bestimmungen entnommen werden. Es steht ihm selbständig (ohne daß er der Wirkwirkung oder der Zustimmung der Frau bedürfte) das Recht zu, ein Inventar zu errichten; vgl. § 2008. Er kann auch das Aufgebot der Gläubiger, Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs selbständig beantragen; vgl. §§ 999 *PRD.*, 218 *RD.*

Diese Befugnisse stehen dem Manne jedoch im Hinblick auf Artikel 213 *GG* z. BGB jedenfalls dann nicht zu, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des BGB gestorben ist und noch das frühere Erbrecht Anwendung findet. Deshalb haben es sämtliche Ausführungsgesetze für notwendig erachtet, hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1900 eröffneten Erbschaften die Annahme oder Ausschlagung der Frau an die Zustimmung des Mannes zu binden, welche auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Wenn Bayern die ehemännliche Zustimmung nur für die Wirksamkeit der Annahme für das Gesamtgut verlangt (vgl. Art. 129), so erscheint diese Beschränkung nicht berechtigt. Denn mit dem Anfall der Erbschaft sind, wenn dieselbe zum eingebrachten Gut gehört, Rechte des Mannes begründet, welche durch die nach dem BGB nicht an seine Zustimmung gebundene Ausschlagung der Frau vereitelt werden könnten. Um auch für die Fälle Vorsorge zu treffen, in welchen der Mann die Einwilligung ohne hinreichenden Grund ver-

weigert, oder in welchen er an Ertheilung derselben verhindert ist, erschien es nothwendig, das ältere Recht aufrecht zu erhalten. Hiernach kann in solchen Fällen gemäß RRS 219, 221, 222 das Gericht (Amtsgericht) die Einwilligung des Mannes ersehen.

Einen von den übrigen Bundesstaaten abweichenden Standpunkt nimmt Elsaß-Lothringen mit der Vorschrift des § 150 Abs. 1 seines Ausführungsgesetzes ein. Es erklärt die Einwilligung des Mannes zu jeder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses durch die Frau, sowie zu jedem Verzicht auf ihr gesetzliches Erbrecht (in den dem Gesetz unterworfenen Ehen) auch dann für erforderlich, wenn der Erbfall erst nach dem Inkrafttreten des BGB eingetreten oder das Vermächtniß erst nach diesem Zeitpunkt angefallen ist. Diese Bestimmung war in dem ursprünglichen Regierungsentwurf nicht enthalten; sie ist durch den Landesausschuß beigelegt und bezweckt den Schutz des Mannes, der möglicherweise gerade mit Rücksicht auf das der Ehefrau in Aussicht stehende Vermögen sich sein Geschäft und seine Lebensführung eingerichtet habe. Daß es sich hierbei nicht um ein für den Ehemann erworbenes Recht handeln kann, ist bereits oben in der allgemeinen Begründung unter B III ausgeführt. Mit Recht wurde gegen die erwähnte Vorschrift schon bei der Vorberathung jenes Gesetzes eingewendet, daß sie das Prinzip der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frau durchbreche und daß der Mann, welcher seine Lebensführung lediglich mit Rücksicht auf eine zukünftige Erbschaft seiner Frau eingerichtet hat, eine so zarte Rücksicht nicht verdiene. Die Frage ist übrigens kaum von praktischer Bedeutung, da doch nur in Ausnahmefällen eine Frau in der Absicht, ihrem Mann zu schaden oder (unter Preisgabe ihrer eigenen Interessen) ihren Verwandten Vortheile zuzuführen, auf eine Erbschaft u. verzihten wird.

Die Vorschrift des Ausführungsgesetzes für Elsaß-Lothringen verdient hiernach keine Nachahmung.

Zu §§ 9 u. 10.

Vgl. Preußen Art. 56 § 4 Abs. 2.

Bayern Artt. 131, 132.

Hessen Artt. 239, 240.

Elsaß-Lothringen §§ 151, 152.

Birkenfeld §§ 50, 51.

Die Möglichkeit, eine Aufhebung der Gütergemeinschaft beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen im Wege der Klage zu erzwingen, ist sowohl nach älterem Recht (vgl. RRS 1443), als nach dem BGB (vgl. §§ 1468 ff., 1542, 1549), gegeben. Nach beiden Rechtssystemen tritt im Falle der Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Urtheil Gütertrennung ein; vgl. RRS 1449, § 1470 BGB.

Im einzelnen sind jedoch Voraussetzungen und Wirkungen der Klage in beiden Rechten verschieden.

1. Das Landrecht kennt nur ein Klagerecht der Frau (vgl. RRS 1443); nach dem BGB (§§ 1469, 1542, 1549) kann auch der Ehemann auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen.

2. Nach dem älteren Recht (vgl. RRS 1443) genügt zur Begründung der Vermögensabsonderungsklage allgemein und objektiv das Vorliegen einer Vermögenszerrüttung des Mannes, welche das Einbringen der Frau, die Erträgnisse ihrer Arbeit oder ihre Ersparnisse zu gefährden geeignet ist. Die Gründe, welche das BGB in §§ 1468, 1542 für die Klage der Ehefrau vorsieht, beruhen zwar auf dem gleichen gesetzgeberischen Gedanken; doch sind die einzelnen juristischen Thatbestände, an welche die Aufhebungsklage geknüpft ist, genauer spezifiziert, theilweise auch an bestimmte subjektive Erfordernisse geknüpft. Dem älteren Recht unbekannte Gründe zur Aufhebung der Gütergemeinschaft sind die Entmündigung des Mannes (auch wegen Geisteskrankheit) und die Bestellung einer Pfllegschaft nach §§ 1910 und 1911 BGB bei der Errungenschaftsgemeinschaft; vgl. 1542 vbd. mit § 1418 Ziff. 3 bis 5 BGB.

3. Nach dem Landrecht ist die Wirkung des auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils von dem rechtzeitigen Beginn und der Durchführung des Vollzugsverfahrens abhängig; vgl. RRS 1444. Es soll dadurch

die Ernstlichkeit der Vermögensabsonderung garantiert werden. Dem BGB, welches die Herbeiführung der Gütertrennung auch durch freiwillige Vereinbarung der Ehegatten zuläßt, ist diese Bestimmung fremd.

4. Nach dem älteren Rechte wirkt das Urtheil auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurück (vgl. RS 1445), eine Bestimmung, welche in besonderem Maße die Interessen der Gläubiger berührt, und als deren Correlat gewisse Vorschriften über das Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung der Klage angesehen werden müssen. Nach dem BGB tritt die Wirkung der Gütertrennung erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Eine Veröffentlichung der Klage oder des Urtheils findet nicht statt. Jedoch wirkt die Gütertrennung gegenüber einem Dritten nur dann, wenn sie im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war; vgl. §§ 1470 Abs. 2, 1435 BGB.

5. Besondere Verfahrensvorschriften für die Klage auf Gütertrennung, wie sie das ältere Recht vorsieht (vgl. §§ 37 bis 40 GG z. RG v. 3. März 1879), kennt das BGB nicht. Insbesondere ist ihm (bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft) die erleichterte Erwirkung der Vermögensabsonderung im Konkurse (vgl. § 40 a. a. O.) fremd, wogegen die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes von selbst endigt; vgl. § 1543 BGB.

6. Das ältere Recht, das sonst Vereinbarungen über den Güterstand während der Dauer der Ehe grundsätzlich ausschließt (vgl. RS 1395), kennt im RS 1451 eine Wiederherstellung der durch Urtheil aufgelösten ursprünglichen Gütergemeinschaft in Folge Einigung der Ehegatten. Für das neuere Recht wird trotz der bestimmten Fassung der §§ 1470, 1545 BGB angenommen, daß, wo die Auflösung der Gütergemeinschaft zufolge Urtheils oder Konkurses erfolgt ist und deshalb nach dem Gesetz Gütertrennung einzutreten hätte, gleichwohl die Vereinbarung eines anderen Güterstandes nicht ausgeschlossen ist.

7. Bei dem Vollzug der Auseinandersetzung durch Theilung tritt die oben zu §§ 4 und 5 unter I b 4 § 23 hervorgehobene Verschiedenheit der beiden Rechtssysteme hervor. Nicht im Verhältniß zu den Gläubigern, wohl aber im Verhältniß der Ehegatten zu einander kann nunmehr auch nach dem Recht des BGB verlangt werden, daß die Auseinandersetzung so erfolge, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre; vgl. § 1479 BGB.

Im Hinblick auf die dargestellten, tiefgehenden Unterschiede erscheint es nach dem mehrfach betonten Prinzip der Conservirung bestehender Ansprüche geboten, besondere Uebergangsbestimmungen zu treffen. Es ist immerhin möglich, daß eine nach älterem Recht lebende Ehefrau die Voraussetzungen einer Vermögensabsonderungsklage nach RS 1443 nachzuweisen vermag, während es ihr nicht möglich wäre, die spezielleren Erfordernisse des § 1468 BGB darzuthun. Nach dem Vorbild der anderen Bundesstaaten wird die Uebergangsfrist von einem Jahr zu bestimmen sein, binnen welcher eine Ehefrau noch nach Maßgabe der bisherigen Gesetze die Vermögensabsonderungsklage erheben kann, wenn die Thatfachen, auf welche sie sich gründet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind. Ebenso soll sie, wenn bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Konkursverfahren anhängig war, berechtigt sein, gemäß § 40 Bad. GG z. RG vom 3. März 1879 den Anspruch der Vermögensabsonderung herbeizuführen. Das Verfahren sowohl als die Wirkungen der nach den bisherigen Vorschriften ausgesprochenen Vermögensabsonderung sollen sich in solchem Falle nach bisherigem Rechte richten. Eine Wiederherstellung der altrechtlichen Gütergemeinschaft nach RS 1451 ist natürlich ausgeschlossen.

Nach § 19 des bad. Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betr., vom 18. Juni 1899 (GVOBl. S. 272) sind die §§ 20 Abs. 2 bis 41 Bad. GG z. RG v. 3. März 1879 aufgehoben:

„soweit diese Vorschriften nicht auf Grund der reichsrechtlichen Uebergangsvorschriften in einzelnen Fällen noch anwendbar bleiben“.

In der Bekanntmachung vom 30. November 1899 (GVOBl. S. 805) sind nun zwar die §§ 37 bis 40 des zuletzt erwähnten Gesetzes schlechthin als aufgehoben bezeichnet. Es kann jedoch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß gemäß dem eben hervorgehobenen Vorbehalt in § 19 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 diese Bestimmungen doch insoweit in Kraft geblieben sind, als noch eine Vermögensabsonderung auf Grund der altrecht-

sichen Vorschriften begehrt werden kann. Dagegen ist ohne Ersatz und ohne Vorbehalt durch § 70 Ziffer 3 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (GVOBl. S. 265) das Einführungsgezet zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 aufgehoben. Es sind damit die in § 39 Bad. GG z. HZG v. 3. März 1879 angeführten „weiteren Vorschriften der Handelsgesetze“ außer Kraft getreten, wonach die Eintragung des auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils bei Vermeidung der Ungültigkeit des Vollzugs in das Handelsregister bewirkt werden muß. Da das Bad. Ausführungsgezet zum BGB bis zum 1. Januar 1905 auch keine Eintragung des Absonderungsurtheils in's Güterrechtsregister vorsieht, so ist den Gläubigern bis dahin ein wichtiges Schutzmittel entzogen, dessen Ersatz nöthig fällt. Dementsprechend wird in § 10 des Entwurfs bestimmt, daß Urtheile, in welchen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Vermögensabsonderung erkannt wird, einem Dritten gegenüber nur dann wirksam sind, wenn die Vermögensabsonderung in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war; vgl. auch Bayern Artikel 132 Satz 2.

Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs wurde mehrfach angeregt, die §§ 9 und 10 als entbehrlich zu streichen. Die Ehegatten könnten sich nunmehr durch Abschluß eines neuen Ehevertrags helfen, in welchem sie Gütertrennung vereinbaren, bedürften daher der gerichtlichen Vermögensabsonderung nicht mehr. In anderen Fällen würden die reichsrechtlichen Vorschriften genügen. Es ist richtig, daß die §§ 9 und 10 in der Folge nur noch geringe praktische Bedeutung haben werden; ihre Geltungsdauer soll daher auch nur eine beschränkte sein. Sie können aber doch in den Fällen von Werth sein, in welchen der Ehemann sich weigert, Gütertrennung durch Vertrag einzuführen. Die gerichtliche Vermögensabsonderung wird außerdem offenbar deshalb noch bevorzugt, weil sie den Betheiligten größere Sicherheit zu bieten scheint. Wie bereits oben — allgemeine Begründung S. 9 — dargelegt, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wie bei vereinbarter Gütertrennung die außergerichtliche Auseinandersetzung zu erfolgen habe. Die Gerichte haben, so viel bekannt, hierüber noch nicht entschieden.

Thatsächlich sind denn auch bei den Landgerichten im Jahre 1900 noch 43, und in den ersten zehn Monaten des Jahres 1901 noch 17 Klagen auf Vermögensabsonderung nach ZMS 1443 neu anhängig gemacht worden.

Zu § 11.

Vgl. Preußen Art. 56 § 3 Abf. 2.

Bayern Art. 124 Abf. 4.

Hessen Art. 249.

Elfaß-Lothringen § 155.

Birkenfeld § 53.

Das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist für das Rechtsgebiet des französischen Civilrechts vollkommen neu. Es kann nicht angenommen werden, daß die Betheiligten, wenn sie auch mit der gesetzlichen Ueberleitung ihres Güterstandes in das neue Recht einverstanden sind, und deßhalb davon absehen, denselben noch besonders vertragsmäßig zu regeln, die zugleich in das Erbrecht übergreifende Regelung des BGB hinsichtlich der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf sich und ihre Kinder angewendet wissen wollen. Nach dem Vorgang der übrigen Bundesstaaten soll daher fortgesetzte Gütergemeinschaft bei einem übergeleiteten Güterstand nur eintreten, wenn sie ausdrücklich vereinbart wird.

Zu § 12.

Vgl. Preußen Art. 59 § 6 Abf. 2.

Bayern Art. 133.

Elfaß-Lothringen §§ 154, 156.

Birkenfeld §§ 52, 54.

Wie bereits oben zu §§ 4 und 5 (S. 23) hervorgehoben, dauert nach dem BGB bei Aufhebung der Gütergemeinschaft das Gesamtgutsverhältniß noch in gewissen Beziehungen fort. Insbesondere sind zunächst alle Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen, und ist zu diesem Zweck das Gesamtgut erforderlichenfalls in Geld umzusetzen; vgl. §§ 1471 Abs. 2, 1475. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Ehegatten gemeinschaftlich zu. Sind die Verbindlichkeiten des Gesamtgutes erfüllt, so wird der vorhandene Aktiobestand unter den Ehegatten zu gleichen Theilen nach den Vorschriften über die Gemeinschaft getheilt; vgl. §§ 1472, 1476, 1477. Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung berichtet, so haften die Ehegatten als Gesamtschuldner nach Maßgabe der §§ 1480, 1481 mit den ihnen aus dem Gesamtgut zugetheilten Gegenständen. Eine abweichende Regelung ist für den Fall vorgesehen, daß die Ehegatten geschieden sind und einer von ihnen als der allein schuldige Theil erklärt wurde. In diesem Falle kann der an der Scheidung unschuldige Ehegatte verlangen, daß nicht nach gleichen Theilen getheilt, sondern daß jedem der Ehegatten der Werth desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft einbrachte. Reicht der Werth des Gesamtguts hierzu nicht aus, so hat an dem Fehlbetrag jeder Ehegatte die Hälfte zu tragen; vgl. § 1478. Dabei gilt als eingebracht alles, was eingebrachtes Gut gewesen wäre, wenn zwischen den Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Das ältere Recht steht auf ganz anderem Standpunkt. Es kennt keine Fortsetzung des Gemeinschaftsverhältnisses. Es stattet (im Gegensatz zum BGB) die Ehefrau mit einer Anzahl von Vorrechten aus, welche als ein Ausgleich der unselbständigeren und ungünstigeren Stellung anzusehen sind, die die Ehefrau nach älterem Recht während der Dauer der Gütergemeinschaft einnimmt. Der Ehefrau steht das unentziehbare Recht zu, die Gütergemeinschaft anzunehmen oder auszuschlagen; vgl. MS 1453. Sie erhält sich dasselbe auch über die für die Ausübung bestimmte Frist von drei Monaten vierzig Tagen hinaus, wenn sie ein ordnungsgemäßes Inventar errichtet und sich auch nicht thatsächlich durch Einnischung in die Gütergemeinschaft derselben theilhaftig gemacht hat; vgl. MRS 1456 ff. Im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft wird die Ehefrau von der Haftung für alle Schulden, welche nicht zugleich ihre persönlichen sind, frei; vgl. MS 1494. Für den Fall der Annahme der Gütergemeinschaft durch die Ehefrau findet Theilung statt, ohne daß eine vorherige Erfüllung der Gemeinschaftsverbindlichkeiten erforderlich wäre. Die Auseinandersetzung wirkt vielmehr auf den Tag der Auflösung der Gütergemeinschaft zurück; vgl. MRS 777, 856, 1468 ff. Bei der gegenseitigen Zurücknahme des zu der Gemeinschaft Gebrachten geht die Ehefrau dem Mann vor. Ihr Beibringen wird bei Unzulänglichkeit des Gemeinschaftsvermögens aus dem eigenen Vermögen des Mannes ergänzt, während das Beibringen des Letzteren nur aus dem vorhandenen Gemeinschaftsgut genommen werden darf.

Aus dem Dargestellten ergibt sich, daß die beiden Systeme sich nicht vereinigen lassen. Ist die Auflösung der Gütergemeinschaft unter der Herrschaft des älteren Rechtes eingetreten, so entspricht es dem Prinzip der Schonung erworbener Rechte, daß auch die nach älterem Recht an die Gemeinschaftsauflösung geknüpften Rechtswirkungen fort dauern.

Wo die Gütergemeinschaft erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wo die Thatsache, welche ihre Auflösung bewirkt, nicht mehr eine altrechtliche, sondern bereits eine Gütergemeinschaft des neuen Rechts vorfindet, da liegt im allgemeinen kein Anlaß vor, das neue Recht auszuschließen, auch wenn der neurechtliche Güterstand erst in Folge der Ueberleitung eingetreten ist. Hievon ist nur hinsichtlich der Anwendung des § 1478 BGB nach dem Vorbild der anderen Bundesstaaten eine Ausnahme zu machen.

Die Vorschrift des § 1478 BGB hat erst in dem II Entwurf des BGB Aufnahme gefunden. Sie bezweckt den besseren Schutz des unschuldigen Ehegatten. Indem jeder Theil verlangen kann, daß ihm der Werth des von ihm in die Gütergemeinschaft Gebrachten erstattet wird, kann der unschuldige Ehegatte sein vielleicht größeres Einbringen retten, jedoch nur soweit das Gesamtgut reicht; denn einen etwaigen Fehlbetrag muß jeder der Ehegatten zur Hälfte tragen. Es war naheliegend (und ist auch in der Kommission für den II Entwurf des BGB erörtert worden), die weitergehende Vorschrift des § 20 des bad. Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrennen (vgl. RegBl 1845 Nr. 15) zu adoptiren, nach welcher in den Fällen der MRS 229 bis 232 der schuldige Ehegatte bei der Scheidung auch diejenigen Vor-

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

theile verliert, welche ihm von dem Vermögen des anderen durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zugekommen sind. Man hat diese Regelung jedoch als dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft, die eine Gemeinschaft auf Gewinn und Verderb sei, widersprechend befunden und deshalb abgelehnt; vgl. Prot. d. Rom. Bd. IV S. 438, 442.

Die reichsrechtliche Regelung unterscheidet sich nun von derjenigen des älteren Rechtes vornehmlich in folgenden Richtungen:

- a) Die Theilung gemäß § 1478 kann zwar nur der unschuldige Ehegatte verlangen; verlangt er sie aber, so äußert sie sich auch zum Vortheil des schuldigen Ehegatten; auch er erhält den Werth seines Beibringens zurück.
- b) Der Fehlbetrag wird von den Ehegatten gemeinsam getragen; auch den unschuldigen Ehegatten trifft sonach seine Verlusthälfte.
- c) Die Theilung nach § 1478 kann (abweichend von der Bestimmung des § 20 des genannten bad. Gesetzes) auch im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit begehrt werden. Hier steht das Verlangen demjenigen Ehegatten zu, wegen dessen Geisteskrankheit die Ehe geschieden wird.

Hieraus ergibt sich, daß die reichsrechtliche Regelung prinzipiell von dem älteren Recht abweicht, wenn auch der Ausgangspunkt ein gemeinsamer ist. Namentlich die Anwendung des § 1478 auf den Fall der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit steht mit der bisherigen Rechtsauffassung im Widerspruch. Wenn man nun auch grundsätzlich davon ausgehen wird, daß für die Scheidung einer Ehe, ebensowenig wie für ihre Eingehung, lediglich materielle Beweggründe maßgebend sein dürfen, so müssen doch neben den ethischen Motiven auch wirtschaftliche Momente, wenigstens in gewissem Maße, als berechtigt anerkannt werden. Insbesondere kann für einen Ehegatten (z. B. eine Frau, die außer Stande ist, sich selbst zu ernähren) der Umstand, daß er bei Anwendung des § 1478 in eine materielle Nothlage gerathen könnte, zweifellos ein berechtigtes Motiv bilden, sich von dem geisteskranken Ehegatten nicht scheiden zu lassen. Ist nun vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Scheidungsklage schon erhoben, so wäre es eine unbillige Härte, diese nicht voraussehbare Folge gegen den Ehegatten eintreten zu lassen.

Hiernach erscheint es geboten, für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft infolge Ehescheidung das bisherige Recht in denjenigen Fällen aufrecht zu erhalten, in welchen die Klage auf Scheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben ist. Der Ausschluß der Anwendung des § 1478 würde hierzu nicht genügen. Es bedarf des Ausspruchs, daß das ältere Recht in dieser Beziehung aufrecht erhalten bleibt. Hierdurch wird erreicht, daß dem unschuldigen Ehegatten, welchem die reichsrechtliche Vorschrift nicht zu gute kommt, die Begünstigung durch das bisherige Recht erhalten bleibt. Da die Vorschrift sich nur auf Scheidungen bezieht, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes durch Klageerhebung beantragt sind, wird die praktische Anwendbarkeit der Uebergangsvorschrift nicht von langer Dauer sein.

Zu § 13.

Vgl. Preußen Art. 56 § 6.

Bayern Art. 136.

Hessen Art. 251.

Elfaß-Lothringen § 158.

Birkenfeld § 56.

Der durch den vertragsmäßigen Ausschluß der Gütergemeinschaft nach älterem Recht geschaffene Güterstand ist nunmehr das gesetzliche Güterrecht des neuen Rechts. Jeder Ehegatte bleibt Eigenthümer des ihm vor dem Eheabschluß gehörenden oder während der Ehe anfallenden Vermögens. Aber das Vermögen der Frau wird der Verwaltung und Ruheziefung des Ehemannes unterworfen („beigebrachtes Gut“ im Sinne

der *MS* 1530, 1531, „eingebrachtes Gut“ im Sinne der §§ 1363, 1373 *BGB*). Daneben kennt das *BGB* Vorbehaltsgut der Frau (§§ 1368 ff.), das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterliegt. Ebenso ist es nach älterem Recht zulässig, bezüglich einzelner Vermögensbestandtheile der Ehefrau Gütertrennung zu vereinbaren oder sie von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes auszunehmen; vgl. *MS* 1534. Der Ehemann hat den fehlerlichen Aufwand zu bestreiten und die Lasten der Nutznießung zu tragen; vgl. *MS* 1530, 1533, §§ 1384 bis 1389 *BGB*. Er hat nach Beendigung des Verhältnisses das eingebrachte Gut herauszugeben und über seine Verwaltung Rechenschaft zu geben; vgl. *MS* 1531, § 1421 *BGB*.

Zur Einzelnen treten allerdings diejenigen Verschiedenheiten hervor, welche sich aus dem Zusammenhang der Regelung dieses Güterstands im System der beiden Gesetze nothwendig ergeben. Die Bedeutung, die das französische Recht dem Inventar beilegt, kommt auch hier zur Geltung. Nur durch das Inventar kann den Gläubigern gegenüber das Vermögen der Frau nachgewiesen werden; vgl. *MS* 1531, Zachariae-Crome § 501. Die Aufnahme der Taxation der verbrauchbaren Sachen muß nach *MS* 1532 im Ehevertrag oder bei dem späteren Anfall erfolgen. Nach § 1372 *BGB* kann dagegen jeder Ehegatte jederzeit die Aufnahme des Bestandes des eingebrachten Gutes unter Mitwirkung des anderen verlangen. Das *BGB* kennt sodann zwei dem älteren Recht fremde gesetzliche Vermuthungen. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermuthet, daß die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen Eigenthum des Mannes seien. Im Verhältniß der Ehegatten zu einander, wie auch im Verhältniß zu den Gläubigern wird vermuthet, daß die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräthe ihr gehören. Allein beide Vermuthungen können durch einen auf jede Art und Weise zu führenden Gegenbeweis widerlegt werden; vgl. § 1362 *BGB*. Das Surrogationsprinzip des *BGB* (vgl. oben Erläuterung zu §§ 2 und 3, S. 15 ff.) ist auch hier sowohl hinsichtlich des Vorbehaltsgutes als hinsichtlich des eingebrachten Gutes (vgl. §§ 1370, 1381, 1382) zur Anwendung gebracht. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse des Mannes sind im *BGB* im Einzelnen geregelt (vgl. §§ 1375 bis 1380, 1383, 1390), während für das ältere Recht die maßgebenden Bestimmungen den Grundsätzen über die Nutznießung, sowie dem Prinzip des *MS* 217 entnommen werden müssen. Im *BGB* tritt überall der Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens der Frau hervor (vgl. §§ 1377, 1378, 1379, 1424 Abs. 2), wie sie denn auch bei Gefährdung ihrer Rechte Sicherheitsleistung und bezüglich der zum eingebrachten Gut gehörenden Inhaberpapiere Hinterlegung oder Umschreibung verlangen kann; vgl. §§ 1391 ff. Die Verfügungsbefchränkung der Frau hinsichtlich des eingebrachten Gutes, welche sich für das ältere Recht schon aus *MS* 217 ergibt, ist in §§ 1395 ff. *BGB* besonders und in einer der Regelungen des Gesetzbuchs auf andern Gebieten entsprechenden Weise geordnet. Abweichend vom älteren Recht bedarf aber die Frau nach dem *BGB* der Zustimmung des Mannes zur Verfügung über eingebrachtes Gut dann nicht, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; vgl. § 1401. Ferner kommt auch bei diesem Güterstand die schon an anderer Stelle (vgl. Erläuterung zu §§ 2 und 3 S. 17 ff.) hervorgehobene Selbstständigkeit der Ehefrau hinsichtlich der Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, der Ablehnung von Schenkungen und Vertragsanträgen, des Verzichtes auf den Pflichttheil, der Fähigkeit, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, und der Legitimation zu gewissen Prozessen zur Geltung; vgl. §§ 1406, 1407.

Es kann trotz dieser Verschiedenheiten keinem Bedenken unterliegen, dem vertragmäßigen Ausschluß der Gütergemeinschaft nach älterem Recht das in seinen Grundzügen übereinstimmende gesetzliche Güterrecht des *BGB* nach dem Vorgang der Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten zu substituieren. Der bessere Schutz des Frauengutes während bestehender Ehe, und die größere Selbstständigkeit der Ehefrau hinsichtlich desselben sind für die Folge zweifellos erstrebenswerthe Wohlthaten der neuen Gesetzgebung, die auch der bisher im altrechtlichen Güterstand lebenden Ehefrau allgemein zu Gute kommen sollen. Durch den Vorbehalt der entsprechenden Anwendbarkeit der §§ 6 bis 10 des Entwurfs werden die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begründeten Rechte geschont.

Zu § 14.

Vgl. Preußen Art. 56 § 8.
 Bayern Art. 137.
 Hessen Art. 252.
 Elsaß-Lothringen § 157.
 Birkenfeld § 55.

Die Gütertrennung des älteren Rechts stimmt in ihren Wirkungen mit derjenigen des neuen Rechts überein. Eine grundsätzliche Verschiedenheit ergibt sich nur insofern, als nach älterem Recht auch die in Gütern getrennt lebende Frau zu ihren eine Verfügung enthaltenden Rechtshandlungen der Zustimmung des Ehemannes bedarf; vgl. LRS 217. Dies ist aber nicht sowohl eine güterrechtliche Vorschrift, als vielmehr, wie schon die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzbuchs ergibt, eine Wirkung der Ehe überhaupt, die mit der modernen Auffassung von der Stellung der Frau nicht mehr im Einklang steht; vgl. hierüber die Bemerkungen zu § 19.

Die Gütertrennung tritt nach älterem Recht in Folge Festsetzung im Heirathsvertrag, sowie in Vollzug eines auf Vermögensabsonderung lautenden Urtheils ein. Nach dem BGB ist sie eigentlich ein subsidiäres gesetzliches Güterrecht. Sie ist in einer Reihe von Fällen kraft Gesetzes bestimmt; vgl. §§ 1364 vbd. mit 1426; ferner 1432 vbd. mit 1436, §§ 1470, 1545, 1549, 1587. Dieser Unterschied in der gesetzgeberischen Behandlung kommt für die Ueberleitung nicht in Betracht.

Die Bestimmung des LRS 1537, wonach die Frau in Ermangelung einer vertragsmäßigen Festsetzung zu den Lasten der Ehe ein Drittel ihrer Einkünfte beisteuern muß, ist dem BGB fremd. Es verlangt einen „angemessenen“ Beitrag aus den Einkünften wie aus dem Ertrag der Arbeit oder eines eigenen Erwerbsgeschäftes der Frau; vgl. § 1427 Abs. 2. Dieses Resultat ist auch für die Folge ein befriedigendes; es benachtheiligt die Ehefrau um so weniger, als schon nach dem bisherigen Landrechtszusatz 1537 a die Frau von einem höheren Zuschuß nicht befreit war, wenn jenes Drittel zum Unterhalt des Mannes und der gemeinschaftlichen Kinder nicht ausreichte. Bestehen besondere vertragsmäßige Bestimmungen über die Beitragspflicht der Ehefrau, so bleiben dieselben nach § 16 des Entwurfs — vorbehaltlich der allgemeinen Grundzüge der §§ 1360 Abs. 2, 1601 BGB — aufrecht erhalten.

Nach beiden Rechten kann der Ehemann, welchem die in Gütertrennung lebende Frau ihre Einkünfte überläßt, grundsätzlich nach freiem Ermessen über dieselben verfügen; vgl. LRS 1539, § 1430 BGB. Jedoch fügt auch hier das BGB Beschränkungen bei, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung nur zu billigen sind. Soweit Erbschaftsprüchte der Ehefrau gegen den Mann (aus widerrechtlicher oder vertragswidriger Verfügung über ihr Gut oder ihre Einkünfte) vor Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, kann die Ehefrau nach Maßgabe des § 7 des Entwurfs ihr eingetragenes Unterpfandsrecht für dieselben geltend machen.

Zu § 15.

Vgl. Preußen Art. 56 § 10.
 Bayern Art. 139.
 Hessen Artt. 253 bis 258, 260.
 Elsaß-Lothringen § 160.
 Birkenfeld § 59.

Das Dotalrecht (die bewidmete Ehe, vgl. LRS 1540, 1581) ist dem BGB fremd. Es ist unmöglich, es an irgend einen der in demselben geregelten Güterstände anzugliedern. Die Uebergangsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten haben daher übereinstimmend und grundsätzlich für Ehen, die nach Dotalrecht zu beurtheilen sind, das bisherige Recht aufrecht erhalten.

Nähere Uebergangsbestimmungen hat nur Hessen getroffen. Die übrigen Bundesstaaten begnügen sich damit, auszusprechen, daß auch in Ehen nach Totalrecht die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in Wegfall kommt, daß aber die Veräußerung der Totalgrundstücke nur nach Maßgabe des älteren Rechts zulässig ist; vgl. Preußen Art. 56 § 10, Birkenfeld § 59. Außerdem haben Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen die Anwendbarkeit des § 1405 BGB bestimmt.

Die bewidmete Ehe kommt im Großherzogthum, soweit bekannt, kaum vor. Eingehendere Uebergangsvorschriften dürften hiernach schon aus praktischen Gründen entbehrlich sein. Nach dem Vorbilde der Uebergangsvorschriften in Bayern und Elsaß-Lothringen beschränkt sich der Entwurf darauf:

- a) die prinzipielle Anwendbarkeit des bisherigen Rechts auszusprechen;
- b) ausdrücklich zu entscheiden, daß die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau auch im Falle der bewidmeten Ehe wegfällt;
- c) für den Fall des selbständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäfts der Frau mit Zustimmung des Ehemannes die Haftung der Ehesteuer auszusprechen (vgl. § 1405 BGB);
- d) zu entscheiden, daß in allen Fällen die Unveräußerlichkeit der Ehesteuergrundstücke nach Maßgabe des bisherigen Rechtes bestehen bleibt.

Zur Rechtfertigung von Punkt a ist bereits oben das Erforderliche bemerkt. Zu b und d ist zu erwähnen, daß es zweifelhaft sein kann, ob die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau in den LRS 1555, 1556 als eine allgemeine Folge der Ehe oder speziell des hier in Frage stehenden Güterstandes erscheint. Der Entwurf entscheidet in letzterem Sinne und hebt dabei hervor, daß die nach § 19 allgemein anerkannte Geschäftsfähigkeit der Frau auch für die in bewidmeter Ehe lebende gilt. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 1405 BGB erschien geboten, um auch Ehegatten, die nach Totalrecht leben, die Vorteile zu ermöglichen, die der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau im Einzelfalle bieten kann.

Zu § 16.

- Vgl. Preußen Art. 59 § 5.
 Bayern Art. 138.
 Hessen Art. 242.
 Elsaß-Lothringen § 159.
 Birkenfeld § 57.

Der Entwurf hat sich darauf beschränkt, seine Uebergangsbestimmungen für die regelmäßigen im Gesetz normirten Formen der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und der Fahrnißgemeinschaft, sowie für den Ausschluß der Gütergemeinschaft und die Gütertrennung zu treffen. Wo die Ehegatten im Einzelfalle von den hier in Betracht kommenden Normativbestimmungen abweichende besondere Vereinbarungen getroffen haben, da müssen dieselben, vorbehaltlich späterer vertragsmäßiger Abänderung, intakt bleiben. Gewöhnlich sind in solchen Fällen individuelle Gründe maßgebend gewesen, von den praktisch häufigsten Formen abzuweichen. Dieselben müssen vom Gesetzgeber respektirt werden. Gleichgiltig ist es dabei, ob die besondere Vereinbarung sich an Normativvorschriften des älteren Rechts, z. B. die Normen der Abschnitte 4 bis 7 des III. Buchs, V. Titels unseres Landrechts, anschließt oder nicht.

Preußen hat in Art. 56 § 5 das Geding der schuldenfreien Zurücknahme des weiblichen Beibringens (vgl. LRS 1514) besonders erwähnt. Dieses Geding ist für den Fall der Entschlagung der Gütergemeinschaft getroffen. Eine solche kennt aber das neue Recht nicht mehr, weil die Frau ohnehin für Gesamtgutsverbindlichkeiten, die nicht zugleich ihre eigenen sind, den Gläubigern nur bis zum Betrag ihres Antheils am Gesamtgut haftet. Die erwähnte Klausel kann hiernach im System des BGB nur die Wirkung haben, daß die Frau für ihr Einbringen (jedoch unter Abzug der Schulden) eine Forderung gegen den Mann, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sonach eine Gesamtgutsverbindlichkeit geltend macht. Der Mann, welcher

dieses Einbringen zurückgewährt hat, kann dagegen im Sinne der Klausel das verbleibende Gesamtgut für sich allein beanspruchen; vgl. RRS 1514, 1514 a und §§ 1459, 1475, 1480 BGB. Da der § 16 ein allgemeines Prinzip aufstellt, ist eine Spezialisierung überflüssig.

Derselbe Grundsatz (der Erhaltung des speziell Bestimmten) muß unbeschränkt auch für Verfügungen güterrechtlichen Inhaltes gelten, welche Dritte gemäß Nebereinkunft mit den Nupturienten oder Ehegatten oder durch letztwillige Verfügung getroffen haben. Es ist hierbei insbesondere an Bestimmungen zu denken, welche bei einer Schenkung, einer Vermögensübergabe, in einem Testament hinsichtlich der Verwaltung und Nutznießung des Mannes oder hinsichtlich der Zugehörigkeit bestimmter Vermögensstücke zum eigenen Vermögen des einen oder anderen Eheheils oder hinsichtlich der Unveräußerlichkeit von solchen getroffen sind. Auch Afttererbbezeugungen nach RRS 1048 ff gehören hierher, sofern sie die Verfügungsmacht eines Ehegatten beschränken.

Zu § 17.

- Vgl. Bayern Art. 24.
Hessen Art. 262.
Elsaß-Lothringen § 161.
Birkenfeld § 60.

Die Vorschrift empfiehlt sich aus gesetzestechnischen Gründen. Sie beseitigt einestheils etwaige Zweifel, welche hinsichtlich der Anwendbarkeit der neuen Normen der Civilprozeß- und Konkursordnung im Hinblick auf die Vorschrift des § 16 bestehen könnten, und bringt andererseits indirekt zum Ausdruck, daß, soweit der alte Güterstand bestehen bleibt, von Anwendung der bezüglichlichen Vorschriften der ebenerwähnten Gesetze keine Rede sein kann.

Eine wesentliche Beschränkung erfährt für die Uebergangszeit § 17 durch die Vorschrift des § 18.

Zu § 18.

- Vgl. Preußen Art. 59 § 6 Abs. 1.
Bayern Art. 130.

Die Vorschrift ist durch das mehrfach hervorgehobene Prinzip der Schonung erworbener Rechte geboten. Bestand zur Zeit der Erhebung der Klage der altrechtliche Güterstand, so mußte der Kläger hinsichtlich der Wirkung des Urtheils mit dem bisherigen Rechte rechnen. Er würde die Klage vielleicht nicht, oder er würde sie in anderer Weise erhoben haben, wenn er sich dem neurechtlichen Güterstand gegenüber befunden hätte. Dasselbe gilt entsprechend von der Vertheidigung gegenüber einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gewordenen Klage.

Zu § 19.

- Vgl. Preußen Art. 56 § 10.
Bayern Art. 139 Abs. 2.
Hessen Art. 260 Abs. 1.
Elsaß-Lothringen § 160 Abs. 1.
Birkenfeld § 59.

Wie bereits mehrfach hervorgehoben, bildet die grundsätzliche Anerkennung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Ehefrau einen der wesentlichsten Unterschiede des neuen Rechts gegenüber dem älteren; vgl. Allgemeine Begründung S 9 ff und Erläuterungen zu §§ 1 und 2 ff S 13 und S 17 ff.

Nach dem älteren Recht bedarf die Frau zu allen Rechtshandlungen, welche nicht lediglich Handlungen der Verwaltung sind, sondern zugleich eine Verfügung enthalten, der Ermächtigung ihres Ehemannes, welche, wenn derselbe entmündigt oder abwesend ist, oder sie verweigert, durch das Gericht ersetzt werden kann; vgl. PMS 217 bis 222. Der Mangel dieser Ermächtigung, welche speziell für das einzelne Rechtsgeschäft erteilt werden muß, hat zur Folge, daß dasselbe von der Frau, dem Mann und deren Erben als ungiltig angefochten werden kann; vgl. PMS 223, 225. Die in beschränktem Maße zugelassenen Ausnahmen sind angefochten werden kann; vgl. PMS 223, 225. Die in beschränktem Maße zugelassenen Ausnahmen sind bereits oben (Allgemeine Begründung S 9) erwähnt. Der Standpunkt des französischen Rechtes war unhaltbar geworden, nachdem durch § 51 CPO die unbeschränkte Prozeßfähigkeit der Frau und durch Art. 6 bis 9 HGB und § 11 GewD die Fähigkeit der Handelsfrau und der Gewerbsfrau, sich durch Verträge zu verpflichten, anerkannt war.

Die Neuerung, welche das BGB hiernach für das französische Rechtsgebiet bringt, ist zweifellos eine bedeutende und tiefeingreifende. Seine Auffassung ist die der Stellung der Frau im heutigen sozialen Leben allein entsprechende. Eine Gefährdung der Rechte oder wirtschaftlichen Interessen des Mannes ist nicht zu befürchten. Das BGB hat das durchgeführte Prinzip derart mit Schutzmaßregeln umgeben, welche theils in dem Wesen der Ehe wurzeln, theils durch die Rücksicht auf die güterrechtlichen Verhältnisse diktiert sind, daß die praktischen Folgen überall den Interessen des Ehemannes gerecht werden.

Im einzelnen ist hinsichtlich der Regelung des BGB zu bemerken:

1. Die Ehefrau kann (im Gegensatz zum älteren Recht) sich selbständig wirksam verpflichten. Obligiert sie sich jedoch einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung, so ist der Ehemann zur jederzeitigen Kündigung des Rechtsverhältnisses berechtigt, nachdem er vom Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist; diese Ermächtigung ist zu erteilen, wenn die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt; vgl. § 1358.

Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art, welche die Frau übernimmt, sind überdies dem Gesamtgut und dem eingebrachten Gute gegenüber regelmäßig nur wirksam, wenn der Mann zugestimmt hat oder insoweit das Gesamtgut oder eingebrachte Gut bereichert ist; vgl. §§ 1412, 1460, §§ 1399, 1455, 1525 Abs. 2, 1549, 1550 und oben Erläuterungen zu §§ 4 und 5 S 21 ff.

2. Die Ehefrau bedarf (im Gegensatz zum bisherigen Art. 7 HGB) zum selbständigen Betrieb eines Handelsgeschäftes nicht der Einwilligung ihres Mannes. Die Handelsfrau untersteht dem Handelsgesetzbuch, und die gesetzlich normierten Rechte und Pflichten der Kaufleute finden auf sie Anwendung, auch wenn der Ehemann gegen ihren Handelsbetrieb Einspruch erhebt. Ebenso ist die Gewerbsfrau dem Mann vollkommen gleichgestellt; vgl. § 11 GewD. Auch zu jedem anderen Berufe, insbesondere einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Erwerb bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

Gegen die vermögensrechtlichen Folgen gewähren jedoch die §§ 1405, 1452 dem Manne Schutz. Hat er gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts Einspruch eingelegt, oder hat er die ursprünglich erteilte Einwilligung widerrufen, so sind die Rechtshandlungen und Rechtsstreitigkeiten der Ehefrau in Ansehung des Gesamtgutes und des eingebrachten Gutes ebenso zu behandeln, als hätte der Mann die erforderliche Zustimmung nicht erteilt. Sie sind dem eingebrachten Gut und dem Gesamtgut gegenüber unwirksam; vgl. oben S 21 ff. Ueberdies kann der Mann der Frau nach § 1354 den Betrieb eines selbständigen Erwerbs untersagen. Sie hat sich dieser Entscheidung zu fügen, vorausgesetzt, daß sie sich nicht als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Einem Dritten gegenüber ist der Einspruch des Mannes oder der Widerruf seiner Einwilligung nur dann wirksam, wenn er in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten sonst bekannt ist; vgl. § 1435 und Art. 4 GG z. HGB.

3. Die Frau kann im Gegensatz zum älteren Rechte (vgl. PMS 217, 1538) über ihr Vorbehaltsgut frei verfügen, auch wenn und insoweit dasselbe in Liegenschaften besteht.

4. Die Frau kann entgegen dem älteren Rechte (vgl. PMS 217) selbständig Erbschaften und Vermächtnisse annehmen oder ablehnen und auf den Pflichttheil verzichten, sie kann Schenkungen und Vertragsanträge

ablehnen. Hierin ist sie auch nicht mit Rücksicht auf den Güterstand beschränkt; vgl. §§ 1406, 1453, 1519, 1549. Ueber den Schutz des Ehemannes vgl. die Erläuterungen zu § 8 S. 27 ff.

Da nach Artikel 200 Abs. 3 GG z. BGB die infolge des Güterstands oder der Ehe eintretende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau nur solange in Kraft bleibt, als der bisherige Güterstand besteht, haben die Ausführungsgesetze für Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen und Birkenfeld es für überflüssig erachtet, die Aufhebung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit noch besonders allgemein zu bestimmen. Sie waren aber dann genöthigt, bei der unter Dotalrecht lebenden Ehefrau diese Aufhebung besonders auszusprechen, da dieser Güterstand, welcher sich zur Ueberleitung nicht eignet (vgl. die Erläuterungen zu § 15), aufrecht erhalten bleibt, sonach die Vorschrift des Art. 200 a. a. O. nicht Platz greifen kann. Dagegen hat Hessen in Art. 260 Abs. 1 die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau allgemein aufgehoben und der Entwurf schließt sich ihm an. Die ausdrückliche Aufhebung empfiehlt sich einmal durch die praktische Bedeutung der Vorschrift, sodann beseitigt sie etwaige Zweifel, welche im Hinblick auf die Bestimmung des § 16 entstehen könnten. Werden nämlich besondere vertragsmäßige Festsetzungen aufrecht erhalten, welche in einem Ehevertrage des älteren Rechts enthalten sind, so könnte daraus gefolgert werden, daß damit der alte Güterstand überhaupt und deshalb auch die an ihn geknüpfte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit aufrecht erhalten bliebe.

Zu § 20.

Vgl. Preußen Artt. 44, 57, 61, 65.

Bayern Artt. 19 bis 23.

Hessen Artt. 230, 264, 265.

Elsaß-Lothringen §§ 163 bis 165.

Birkenfeld § 62.

Wie oben zu § 1 (S. 13) ausgeführt, sieht der Entwurf grundsätzlich auf dem Standpunkt, nur die Ueberleitung der nach Badischem Landrecht zu beurtheilenden Güterrechtsverhältnisse in das neue Recht zu regeln. Die Aufstellung dieses Grundprinzips führt aber sofort zu der Frage: „welche Güterstände sind nach badischem Recht zu beurtheilen?“

In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß die in dem Badischen Ausführungsgesetz in Art. 2 und Art. 41 gegebenen sog. Kollisionsnormen sowohl hinsichtlich ihrer Tragweite als hinsichtlich ihres Verhältnisses zu einander eine verschiedene Auslegung gestatten und auch thatsächlich bereits gefunden haben. Nach einer auf den Wortlaut und die Stellung des Art. 41 im Gesetz gestützten Auffassung enthält derselbe eine Spezialbestimmung für das eheliche Güterrecht, durch welche die Anwendung des Art. 2 a. a. O. auf die Ehen „badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum wohnen“, ausgeschlossen, und mit dem gesammten bisherigen ehelichen Güterrechte das für dasselbe geltende Nationalitätsprinzip aufrecht erhalten ist. Nach der Ansicht von Dörner (Kommentar zum Bad. Ausführungsgesetz Art. 2 Anm. 5 ff) ist dagegen Art. 2 gerade auch auf die Uebergangsvorschriften der Art. 40 ff. anzuwenden und erstreckt sich unterschiedslos sowohl auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Thatfachen, als auch auf ältere, d. h. am 1. Januar 1900 bereits vollendete juristische Thatbestände. Der oberste Gerichtshof des Landes hat die Anwendung des Art. 2 auf vor dem 1. Januar 1900 gelegene Thatbestände verneint (vgl. Urtheil des III. Civilsenats vom 4. Februar 1901 Z. S. Hort gegen Mann) und dabei ausgeführt, es sei nicht anzunehmen, daß der badische Gesetzgeber das bisherige internationale Privatrecht von dem bisherigen materiellen Rechte habe loslösen, und das erstere — und nur das erstere — auf ältere Thatbestände habe für maßgebend erklären wollen. In gleichem Sinne äußert sich Heinsheimer in der Bad. Rechtspraxis 1901 Nr. 24 S. 313, indem er noch besonders auf die in Art. 43 Abs. 1 Satz 1 des Bad. Ausführungsgesetzes ausgesprochene Aufrechterhaltung der Uebergangsbestimmung des Art. 200 des GG z. BGB abhebt; vgl. dagegen Fuchs ebenda S. 325.

Es ist in dem vorliegenden Spezialgesetze wohl nicht der Platz, zu der Frage über die Tragweite des Art. 2 Bad. Ausführungsgesetzes prinzipiell Stellung zu nehmen. Die Lösung der großen Schwierigkeiten, welche die in dem GG 3. BSB enthaltenen Normen und ihre Anwendung nach Art. 2 des Bad. Ausführungsgesetzes bieten, muß der Wissenschaft und Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Hierbei kommt nunmehr nicht nur die örtliche, sondern auch die zeitliche Gesetzeskollision in Betracht; vgl. Kahn in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. VII S. 299 ff., „Das zeitliche Anwendungsgebiet der örtlichen Kollisionsnormen“. Für das vorliegende Gesetz handelt es sich darum, die Grenzen seiner Anwendung thunlichst in Einklang zu bringen mit den Ueberleitungsvorschriften der übrigen Bundesstaaten und widersprechenden Urtheilen deutscher Gerichte hinsichtlich der Frage des anzuwendenden Rechts nach Möglichkeit vorzubeugen.

Geht man von diesem mehr praktischen als wissenschaftlichen, mehr opportunen als historisch berechtigten Gesichtspunkt aus, so muß man zu dem Resultat gelangen, daß eine Kollision mit der Gesetzgebung der übrigen Bundesstaaten überhaupt nur dann zu vermeiden ist, wenn mit dem bisher in Baden geltenden Nationalitätsprinzip gebrochen und in Uebereinstimmung mit der außerbadischen Gesetzgebung für die Beurteilung der güterrechtlichen Verhältnisse das Domizilprinzip adoptiert wird.

Als der badische Gesetzgeber durch den Art. 2 des Ausführungsgesetzes die internationalen Privatrechtsnormen der Artt. 7, ff. GG 3. BSB auch für die interpartikularen Beziehungen zum Gesetz erhob, da schien es auf den ersten Anblick, als ob er damit im Wesentlichen nur die Grundsätze des bisherigen badischen Rechts, also das Nationalitätsprinzip aufrecht erhalte. Die nähere Prüfung ergibt jedoch, daß die Artt. 7 ff. GG 3. BSB im Einzelnen zu wesentlich anderen Resultaten führen, als die früheren Normen des RS 3 und des § 2 des VI. Konstitutionsediktes. Beispielsweise würde auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts die Anwendung des Art. 15 GG 3. BSB das sog. Unwandelbarkeitsprinzip (vgl. oben S. 12) ergeben, da die durch die Staatsangehörigkeit einmal begründete Anwendbarkeit eines bestimmten Rechtes von einem späteren Wegfall der Staatsangehörigkeit nicht berührt wird, während nach badischem Recht mit einer Aenderung der Staatsangehörigkeit auch der Wechsel des anzuwendenden Güterrechts verbunden ist; vgl. Dörner, Ausführungsgesetz S. 19.

Was aber für die internationalen Beziehungen angemessen erscheint, paßt deswegen noch keineswegs nothwendig auch auf die interpartikularen. Dem Ausländer steht die deutsche Gesetzgebung ganz anders gegenüber als die badische Gesetzgebung dem deutschen Nichtbadener. Gegenüber dem Reichsindigenat hat das Nationalitätsprinzip seine Berechtigung verloren, gegenüber dem Auslande hat sie dieselbe behalten. Die Rücksicht auf die Normen der Artt. 15 ff. GG 3. BSB kann den badischen Gesetzgeber daher nicht hindern, das dort aufgestellte Nationalitätsprinzip zu verlassen, wenn überwiegende praktische Rücksichten für dessen Beseitigung sprechen. Es haben sich denn auch bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs gewichtige Stimmen dafür erhoben, zur Beseitigung der andernfalls unausbleiblichen Kollisionen für das interpartikulare eheliche Güterrecht das Domizilprinzip anzunehmen. Daß diesem Vorschlag auch gewisse Bedenken entgegenstehen, ist nicht zu verkennen. Er hat bereits bei der Begutachtung selbst Widerspruch gefunden. Er bedeutet einen Bruch mit dem das badische Recht bisher beherrschenden Prinzip und zugleich eine Ausnahme von den durch Art. 2 Bad. Ausführungsgesetzes auch auf die interpartikularen Beziehungen angewandten reichsrechtlichen Grundsätzen.

Bei näherer Prüfung, halten jedoch diese Bedenken nicht stand. Es handelt sich doch keineswegs um die Aufrechterhaltung einer berechtigten partikularen Eigenthümlichkeit. Das Rechtsbewußtsein des Volkes ist in keiner Weise berührt; vgl. Fuchs a a O. Vielmehr steht lediglich eine juristische Konstruktion in Frage, welche eigentlich nur für den Fachjuristen verständlich und interessant ist. Bei der Lage der Gesetzgebung in den anderen Bundesstaaten sind aber Komplikationen und Schwierigkeiten, welche die Beteiligten im gegebenen Fall unter Umständen aufs bitterste empfinden müssen, unvermeidlich, wenn nicht auch der badische Gesetzgeber für das interpartikulare eheliche Güterrecht sich zu dem Domizilprinzip bekennt. Der Badener, der sich vor dem Jahre 1900 in Württemberg verheirathet und dort Wohnsitz genommen hat, würde es nicht verstehen, daß sein Güterstand vor württembergischen Gerichten nach dem

dort geltenden Recht als Errungenschaftsgesellschaft, in Baden dagegen nach den in das Reichsrecht überleiteten Grundsätzen der Fahrnißgemeinschaft beurtheilt werden muß. Jedem Praktiker ist bekannt, wie schwierig und langwierig die Prozesse zu sein pflegen, in welchen erst über die Anwendung des maßgebenden Rechts gestritten werden muß. Wenn der badische Gesetzgeber in der Lage ist, zur Beseitigung oder Beschränkung dieser aus der territorialen Zerrissenheit des deutschen Volkes hervorgegangenen Mißstände beizutragen, so wird er damit nicht nur der Rechtseinheit einen Dienst leisten, sondern vor allem auch im Interesse der eigenen Staatsangehörigen handeln. Hiernach empfiehlt es sich auch für Baden in Ansehung des ehelichen Güterrechts das Domizilprinzip zu adoptiren.

Zu den einzelnen Bestimmungen des § 20 ist zu bemerken:

1. Nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und die folgende Zeit führt der § 20 das Domizilprinzip ein. Er soll keine rückwirkende Kraft äußern auf juristische Thatbestände, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendet waren, möglicherweise schon Gegenstand rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen geworden sind. Für diese gilt das ältere Recht. In wohlverworbene Rechte und ihre rechtliche Beurtheilung soll das Gesetz nicht eingreifen; vgl. auch Heinsheimer a. a. O. S. 313. Dagegen hat, soweit das Gesetz nur für die Zukunft disponirt, niemand ein Recht darauf, daß das Gesetz selbst nicht geändert, daß in concreto das in Baden bisher geltende Nationalitätsprinzip nicht durch das Domizilprinzip ersetzt wird. Durch die Annahme desselben wird bezweckt und, soweit für den badischen Gesetzgeber möglich, erreicht, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes der eheliche Güterstand eines Deutschen vor dem Gericht jedes Bundesstaates nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen beurtheilt wird. Für den Güterstand des Badeners, welcher in Württemberg den ersten ehelichen Wohnsitz hatte, ist in der Folge vor badischen wie vor württembergischen Gerichten das württembergische eheliche Güterrecht maßgebend. Wer in Rheinpreußen den ersten ehelichen Wohnsitz hatte, beim Inkrafttreten des Gesetzes in Baden wohnt, und in der Folge den Wohnsitz nach Preußen verlegt, dessen Güterstand wird in Preußen wie in Baden nach den durch das Preussische Ausführungsgesetz getroffenen Ueberleitungsvorschriften geregelt (vgl. Art. 65 Abs. 2 a. a. O. und § 20 Abs. 3 des Entwurfs), ohne Rücksicht darauf, ob er Badener oder Preuße ist, ohne Rücksicht auch darauf, ob er seit der Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit (zu einem Bundesstaat) gewechselt hat oder nicht.

Daß auch hierbei im Einzelfalle sich Schwierigkeiten ergeben können, soll nicht geleugnet werden. Ein preussisches Ehepaar, das ohne Errichtung eines Ehevertrags in Baden den ersten ehelichen Wohnsitz nahm und seither beibehielt, hat vielleicht eine rechtskräftige Entscheidung in Händen, in deren Begründung ausgesprochen ist, daß sein Güterstand nach dem preussischen Landrecht als Verwaltungsgemeinschaft zu beurtheilen ist. Von dem Inkrafttreten des Gesetzes an wird dieselbe sich gemäß § 20 vbd. mit § 2 in die Fahrnißgemeinschaft des BGB umwandeln. Das gleiche wäre schon seither eingetreten, wenn die Ehegatten nach dem 1. Januar 1900 den Wohnsitz nach Preußen verlegt hätten; vgl. Art. 65 Abs. 1 Preuß. Ausführungsgesetzes. Derartige Erscheinungen sind nicht zu vermeiden. Es gilt hier der Satz *vigilantibus jura scripta*. Der überwiegende Vortheil besteht auch in dem lehterwähnten Beispielsfall darin, daß die Ehegatten vor preussischen wie vor badischen Gerichten in Ansehung des Güterstandes eine im Wesentlichen gleiche rechtliche Beurtheilung erfahren.

2. Nur auf deutsche Ehegatten, welche ihren Wohnsitz im Reichsinland haben, soll sich die Ueberleitung erstrecken. Denn nur dann ist die thatsächliche Beziehung gegeben, welche die Ueberleitung des Güterrechts im Interesse der Rechtseinheit rechtfertigt; vgl. Kahn in Iherings Jahrbüchern Bd. 42 S. 323. Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht möglichen Zweifel (vgl. Habicht, Einwirkung z., S. 531) empfiehlt es sich, diesen Standpunkt im Gesetz zum Ausdruck zu bringen; vgl. auch Elsaß-Lothringen § 163 Satz 2. Nehmen deutsche Ehegatten, welche ursprünglich im Ausland wohnten, später einen Wohnsitz im Inland, so ist die mögliche Kollision, welche sich daraus ergeben kann, daß sie nach einander in verschiedenen Orten domiciliren, dahin zu entscheiden, daß der erste Wohnsitz im Deutschen Reich für das anzuwendende Recht maßgebend ist.

3. Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll die Lücke ausgefüllt werden, welche dadurch entstanden ist, daß die größeren Bundesstaaten, von dem sog. Territorialitätsprinzip ausgehend (vgl. oben S. 12), ihre Ueberleitungsbestimmungen nur für den Fall getroffen haben, daß die Ehegatten am 1. Januar 1900 den Wohnsitz in ihrem Gebiet gehabt haben (vgl. Preußen Art. 44, Bayern Art. 19, Hessen Artt. 169, 207, 230, Elsaß-Lothringen §§ 163 ff.), oder denselben nachträglich dort begründen (vgl. Preußen Art. 65, Bayern Art. 23, Hessen Artt. 264, 265, Elsaß-Lothringen § 165). Nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten (vgl. z. B. Rußl. j. L. § 94 Ziff. 2, Sachsen-Altenburg § 98 Abs. 1) sollen deshalb, falls das anzuwendende Güterrecht nach den Gesetzen eines anderen Bundesstaates in das Reichsrecht überleitet ist, diese Ueberleitungsnormen gleichzeitige Anwendung finden.

Zu § 21.

Vgl. Preußen Art. 59 § 2.
Bayern Art. 30.

Zu § 22.

Vgl. Preußen Art. 59 § 9, Art. 63.
Bayern Art. 25.
Hessen Art. 259.
Elsaß-Lothringen § 162.
Birkenfeld § 61.

Die Ausführungsgesetze stimmen darin überein, daß sie hinsichtlich der von ihnen überleiteten Güterstände die Anwendung des § 1435 BGB ausschließen. Es war hierfür wohl einerseits die Besorgnis vor einer Ueberfüllung des Güterrechtsregisters, andererseits die Erwägung maßgebend, daß bei einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe ohnehin allgemein bekannt ist, daß sie nicht nach dem Rechte des BGB geschlossen ist. Es dürfte sich empfehlen, im Interesse der Rechtseinheit dem Vorgange der übrigen Bundesstaaten zu folgen. Es soll den von den badischen Ueberleitungsvorschriften betroffenen Ehegatten nicht eine Last auferlegt werden, von der sie in einem anderen Bundesstaate verschont wären, und es liegt kein Grund vor, die Gläubiger solcher Ehegatten durch die badische Gesetzgebung günstiger zu stellen, als sie nach der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten gestellt sind. Der Anschluß an die übrigen Ausführungsgesetze unterliegt umsoweniger einem Bedenken, als die gegentheilige Bestimmung des Art. 41 Bad. Ausführungsgesetzes noch gar nicht in Wirksamkeit getreten ist. Es kann hiernach wohl nur in Frage kommen, ob nach dem Vorgang von Preußen Art. 63, Bayern Art. 25 Abs. 3 die Eintragung wenigstens für den Fall späterer Wohnsitzverlegung vorgeschrieben werden sollte. Wenn jedoch grundsätzlich anerkannt wird, daß der Güterstand der vor dem 1. Januar 1901 geschlossenen Ehen zur Wirksamkeit gegenüber Dritten keiner Eintragung in das Güterrechtsregister bedarf, so erscheint es inkonsequent, das Erforderniß derselben an die nachträgliche Wohnsitzverlegung zu knüpfen. Vermuthlich würde eine recht häufige Verfümmung der Vorschrift die Folge sein. Es haben denn auch Hessen, Elsaß-Lothringen und Birkenfeld davon abgesehen, eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Auf vertragsmäßige Aenderungen des Güterstandes bezieht sich diese Befreiung nicht; ebenso nicht auf den Einspruch des Mannes gegen den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau oder den Widerruf seiner Einwilligung, sofern diese Thatfachen nach dem Inkrafttreten des BGB eingetreten sind. Die Vorschrift des Abs. 2 ergibt sich zwar als Rechtskonsequenz von selbst, doch erscheint die ausdrückliche Hervorhebung gerade gegenüber der Bestimmung des aufzuhebenden bisherigen Art. 41 des Bad. Ausführungsgesetzes geboten.

Die auf Grund des § 101 Abs. 2 Rechtspolizeikostengesetzes erlassene Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 18. Januar 1900 (vgl. oben S. 7) wird aufrecht zu erhalten sein, da auch in der Folge sowohl die vertragsmäßige Festsetzung an Stelle der gesetzlichen Ueberleitung, als auch die Kundbarmachung im Güterrechtsregister im Interesse der Verkehrssicherheit zu begünstigen ist; vgl. Preußen Art. 60, Hessen Art. 263.

Zu § 23.

Bei der Begutachtung des vorläufigen Entwurfs wurde angeregt, das Gesetz sofort mit seiner Verkündung in Wirksamkeit treten zu lassen, da seine Einführung keine Vorbereitung erfordere. Es erscheint jedoch einerseits geboten, den Eintritt einer in das Rechtsleben so tief einschneidenden Aenderung der Gesetzgebung an einen wichtigeren Kalenderabschnitt zu knüpfen. Andererseits wird durch die Ueberleitungsvorschriften eine Reihe von Verordnungen und Erlassen berührt, deren Aenderung oder Ergänzung vorgenommen, und deren Rechtsstoff von den Betheiligten vor Inkrafttreten des Gesetzes erfaßt werden muß; vgl. insbesondere die Vorschriften der §§ 258 ff. der Grundbuchdienstweisung.

Uebersicht

der in anderen Bundesstaaten des französischen Rechtsgebiets hinsichtlich des ehelichen Güterrechts geltenden Uebergangsvorschriften.

1. Preußen.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899.
(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten Nr. 31 S. 177).

Artikel 44.

Für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preußen ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an nach Maßgabe der Artikel 45 bis 64 an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 56.

Für Ehen, deren Güterstand sich nach dem Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt, gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnisgemeinschaft.

§ 2. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 3. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

§ 4. In den Fällen der §§ 1 bis 3 bestimmt sich die Befugniß des Mannes zur Verfügung über ein zum Gesamtgute gehörendes Grundstück nach den bisherigen Gesetzen.

Die Frau kann bis zu dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund von Thatfachen, welche nur nach den bisherigen Gesetzen die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatfachen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

§ 5. Ist bei einem der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Güterstände nach Artikel 1514 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, daß die Frau im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen kann, so bleiben für die Ausübung des Verzichts die bisherigen Gesetze maßgebend.

§ 6. Ist für eine Ehe Ausschließung der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 1530 bis 1535 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht. Die Vorschrift des § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7. Ist in den Fällen der §§ 1 bis 3, 6 der Frau vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Befugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 8. Bei dem Güterstande der Gütertrennung treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9. Die gesetzliche Hypothek der Frau besteht von dem Eintritte der in den §§ 1 bis 3, 6, 8 bestimmten Aenderung des Güterstandes an nur noch zur Sicherung der vorher entstandenen Ansprüche; ist sie nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Aenderung durch Einschreibung im Hypothekenregister oder durch Eintragung im Grundbuche wirksam geworden, so erlischt sie.

§ 10. Ist für eine Ehe Dotalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts.

Zm Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Artikel 57.

Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem allgemeinen Landrechte Theil II Titel 1 Abschnitt 5, dem gemeinen Dotalrechte, dem gemeinen Sachsenrechte, der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, dem Fuldischen, dem Würzburgischen Rechte, dem Landrechte der oberen Grafschaft Katzenelnbogen oder dem Französischen Civilgesetzbuche, so finden die für diese Güterstände maßgebenden Vorschriften der Artikel 45, 49, 50, 52, 53, 56 auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Preußen gehabt haben.

Dem Französischen Civilgesetzbuche wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

Artikel 58.

Auf eine Ehe, für die einer der in den Artikeln 45 bis 57 bezeichneten Güterstände kraft Ehevertrags gilt, finden die Vorschriften dieser Artikel ohne Rücksicht auf den ersten ehelichen Wohnsitz der Ehegatten Anwendung.

Besteht für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der § 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 59.

Für die nach den Artikeln 45 bis 58 eintretende Aenderung des Güterstandes gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Das zur Zeit der Aenderung des Güterstandes vorhandene Vermögen der Ehegatten wird, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 49 § 2, des Artikel 53 § 2 und des Artikel 54 § 2, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesamtgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgut oder dem Gesamtgut entsprechenden Vermögensmasse gehört.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft findet auf Gegenstände, die nur der Nutzung nach zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 2. Wird in Folge der Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben.

§ 3. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes, des Vorbehaltsguts und des Gesamtguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten untereinander.

Soweit sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau nach den bisherigen Gesetzen durch die Ausschlagung ihres Antheils von der persönlichen Haftung befreien kann, erlischt die Haftung mit der Beendigung der Gemeinschaft.

§ 4. Die Geltendmachung der Erbschaftsprühe, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5. Vereinbarungen, welche die Ehegatten in Abänderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts getroffen haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt von einer seitens eines Dritten getroffenen Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art. § 6. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§ 7. Auf die dem überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte, die durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften des § 1933 und der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 8. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung.

§ 9. Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetze eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 352, 353, 425 treten jedoch außer Kraft.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerruf der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe.

Artikel 60.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetze eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Auseinandersetzungsurkunden, wenn sie wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

Artikel 61.

§ 1. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, so treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften:

1. wenn die Ehegatten nach dem gesetzlichen Güterrechte leben, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht;
2. wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten ist, die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft; fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 2. Für Ehen, deren Güterstand sich außer den Fällen des § 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden Güterrechte bestimmt, kann, wenn nach den Gesetzen

des anderen Bundesstaats an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 57, 58, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch königliche Verordnung eingeführt werden.

§ 3. Auf die nach Maßgabe der §§ 1, 2 eintretende Aenderung des Güterstandes finden die Vorschriften der Artikel 59, 60 entsprechende Anwendung.

Artikel 62.

Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze in Kraft bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Auf einen solchen Ehevertrag findet die Vorschrift des Artikel 60 Abs. 1 Anwendung, wenn er vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Artikel 63.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Artikel 64.

Für die nach diesem Gesetze erforderlichen Eintragungen in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 65.

Begründeten Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preußen einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 45 bis 60, 62 bis 64 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats geändert worden, so finden nur die Vorschriften der Artikel 63, 64 Anwendung.

2. Bayern.

Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 9. Juni 1899.
(Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Nr. 28 S. 83.)

I. Vorschriften für das ganze Königreich.

Artikel 19.

Die in diesem Gesetze bestimmten Aenderungen des Güterstandes einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe gelten, soweit sie ein in den Landesteilen rechts des Rheins geltendes Güterrecht betreffen, auch für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in der Pfalz haben, und, soweit sie das in der Pfalz geltende Güterrecht betreffen, auch für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in den Landesteilen rechts des Rheins haben.

Artikel 20.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, das auch in einem anderen Bundesstaate gilt, so finden

die für diesen Güterstand geltenden Vorschriften auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Bayern gehabt haben.

Auf das Mainzer Landrecht und das Solmsfer Recht findet diese Vorschrift keine Anwendung. Das Badische Landrecht steht dem in der Pfalz geltenden Rechte gleich.

Artikel 21.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, deren Geltungsgebiet sich in einen anderen Bundesstaat erstreckt, so finden die in diesem Gesetze bestimmten Aenderungen des Güterstandes auch Anwendung, wenn der Güterstand mit Rücksicht auf das zu dem anderen Bundesstaate gehörende Geltungsgebiet gewählt ist. Die Vorschriften des Artikel 20 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 22.

Besteht für Ehegatten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Bayern haben, ein Güterstand, für welchen das in Bayern nicht geltende Recht eines anderen Bundesstaates maßgebend ist, so finden die Vorschriften Anwendung, welche den Güterstand in dem anderen Bundesstaate mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezwecken.

Werden in dem anderen Bundesstaate solche Vorschriften erst später erlassen, so kann durch königliche Verordnung bestimmt werden, daß die Vorschriften auf die zur Zeit der Erlassung der Verordnung in Bayern wohnenden Ehegatten Anwendung finden, für welche der von den Vorschriften betroffene Güterstand besteht.

Artikel 23.

Begründeten Ehegatten, für deren Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend sind, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Bayern, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aenderung des Güterstandes Anwendung. An die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Falle des Artikel 22 Abs. 2 an die Stelle der Zeit der Erlassung der königlichen Verordnung, tritt die Zeit der Begründung des Wohnsitzes.

Rechte, deren Geltungsgebiet sich in einen anderen Bundesstaat erstreckt, sind von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, soweit sie in dem anderen Bundesstaate gelten, als besondere Rechte dieses Bundesstaats anzusehen.

Eine Aenderung des Güterstandes tritt nicht ein, wenn der Güterstand vor der Begründung des Wohnsitzes in Bayern durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats einer Aenderung unterworfen worden ist, die ihn mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezweckt.

Artikel 24.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand einer Ehe die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Auf die im Artikel 83 Abs. 2 bezeichnete Ausgleichung des Ehegewinns finden die Vorschriften des Artikel 36 entsprechende Anwendung.

Artikel 25.

Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetze eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Vorschriften des Preussischen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 352, 353, 425, 426 und die in einzelnen Rechtsgebieten geltenden Vorschriften, nach welchen für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in das Rechtsgebiet verlegen, Dritten gegenüber das in dem Rechtsgebiete geltende Güterrecht maßgebend ist, treten jedoch außer Kraft.

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

Eine später eintretende Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt in Ansehung des selbständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau für den Einspruch des Mannes und den Widerruf der Einwilligung des Mannes, sofern der Einspruch oder der Widerruf nach dem Eintritte der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes erfolgt.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Eintritte der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich.

Artikel 26.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs kraft Gesetzes bestehende Gütergemeinschaft bedarf in Ansehung der Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind oder in das Grundbuch eingetragen werden können, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Jeder Ehegatte kann jedoch von dem anderen die Mitwirkung zur Eintragung verlangen.

Das Gleiche gilt für eine Gütergemeinschaft, die nach Artikel 62 Abs. 3, Artikel 76 Abs. 1 oder Artikel 91 kraft Gesetzes später eintritt.

Diese Vorschriften finden in den Landestheilen rechts des Rheins, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, auf das Hypothekenbuch entsprechende Anwendung.

Artikel 27.

Ein Güterstand, für den die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Die Vorschriften des Artikel 25 Abs. 2, 3 und des Artikel 26 finden auch auf einen Güterstand der im Abs. 1 bezeichneten Art Anwendung.

Artikel 30.

Wird in Folge der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gebühren nicht erhoben, wenn die Berichtigung vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung beantragt wird.

Das Gleiche gilt in den Landestheilen rechts des Rheins für die Berichtigung des Hypothekenbuchs.

Artikel 31.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der nach diesem Gesetz eintretende Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, sowie für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister werden Gebühren nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Beurkundung eines Auseinandersehungsvertrags, wenn sie vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erfolgt, sowie für die Vermittelung einer Auseinandersehung, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Feststellung des Zustandes der zu dem eingebrachten Gute eines Ehegatten gehörenden oder dem eingebrachten Gute gleichstehenden Sachen, wenn sie vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt beantragt wird.

III. Vorschriften für die Pfalz.

Artikel 124.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten an die Stelle der bisherigen Gesetze

bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Maßgabe, daß fortgesetzte Gütergemeinschaft nur eintritt, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

Artikel 125.

In den Fällen des Artikel 124 werden Gegenstände, die zum Gemeingute gehören, Gesamtgut.

Die Gegenstände, die zum Sondergut eines Ehegatten gehören, werden eingebrachtes Gut dieses Ehegatten. Zum Sondergut der Frau gehörende Gegenstände, deren Nutzungen der Frau vorbehalten sind, werden Vorbehaltsgut.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gilt die Vorschrift des § 1527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Gegenstände.

Artikel 126.

Die Schulden, für die das Gemeingut haftet, werden Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Eine gegenüber dem Manne bestehende gerichtliche Hypothek erstreckt sich auf die zum Gesamtgute gehörenden Grundstücke.

Die Schulden des Mannes, für welche die Gläubiger des Mannes nur während der Dauer der Gütergemeinschaft Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen können, hören mit der Beendigung der Gütergemeinschaft auf, Gesamtgutsverbindlichkeiten zu sein.

Die Gläubiger der Frau haben gegenüber dem eingebrachten Gute der Frau nur die Rechte, die ihnen gegenüber dem Sondergute der Frau zustehen.

Artikel 127.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Gemeinschaftsschulden demjenigen Ehegatten zur Last, welcher sie nach den bisherigen Gesetzen zu tragen hat.

Artikel 128.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Ehegatten gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 129.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist die Annahme auch nach diesem Zeitpunkt dem Gesamtgute gegenüber nur wirksam, wenn der Mann die Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Artikel 130.

Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Artikel 131.

Bis zum Schlusse des Jahres 1900 kann die Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft auch aus den im Artikel 1443 Abs. 1 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs bestimmten Gründen klagen, wenn die Thatfachen, auf welche die Klage gestützt wird, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

Artikel 132.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet, so kann die Frau die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen. Für das Verfahren bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel 133.

Ist die Beendigung der Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt, so bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Sollen von der Frau Gegenstände, die zum Gemeingute gehören, veräußert werden, bevor die Frau sich über die Annahme oder die Ausschlagung der Gütergemeinschaft erklärt hat, so finden die Vorschriften des Artikel 145 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 134.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gütertrennungsverfahren anhängig, so bleiben bis zur Erledigung des Verfahrens die bisherigen Gesetze maßgebend. Der Erledigung des Verfahrens steht es gleich, wenn das Verfahren ein Jahr lang nicht betrieben wird.

Die bisherigen Gesetze bleiben auch für das Verfahren in Geltung.

Artikel 135.

Eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Gütertrennung nach den bisherigen Vorschriften ausgesprochen ist, wird nicht dadurch unwirksam, daß die Veröffentlichung oder der Vollzug unterbleibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die im Artikel 196 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung bestimmte Frist schon abgelaufen ist.

Artikel 136.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe die Gütergemeinschaft nach den Artikeln 1530 bis 1535 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung Anwendung.

Die Vorschriften des Artikel 125 Abs. 2, des Artikel 126 Abs. 4 und der Artikel 128 bis 132, 134, 135 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 137.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe Gütertrennung, so gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Vorschrift des Artikel 130 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 138.

Vereinbarungen, durch welche die Ehegatten für einen der in den Artikeln 124, 136, 137 bezeichneten Güterstände die bisherigen Vorschriften in einzelnen Beziehungen geändert oder ergänzt haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt für eine von einem Dritten getroffene Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

Artikel 139.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe Dotalrecht, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die in Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau fällt mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weg.

Betreibt die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Für Verfügungen über Dotalgrundstücke verbleibt es jedoch auch in diesem Falle bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel 140.

Soweit für den Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, tritt bei Rechtshandlungen, zu denen ein Ehegatte der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, an deren Stelle die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

Artikel 145.

Die nach den bisherigen Vorschriften zu einer Verfügung über Nachlassgegenstände erforderliche gerichtliche Zustimmung wird durch die Genehmigung des Nachlassgerichts ersetzt.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

Der Beneficiarerbe hat in den Fällen, in denen er nach den bisherigen Vorschriften zur Wahrung des Inventarrechts bei der Veräußerung von Nachlassgegenständen bestimmte Formvorschriften zu beobachten hat, zur Veräußerung die Ermächtigung des Nachlassgerichts zu erholen. Veräußert er einen Nachlassgegenstand ohne die erforderliche gerichtliche Ermächtigung, so verliert er das Inventarrecht. Die auf Grund der gerichtlichen Ermächtigung vollzogene Veräußerung wird erst mit der Genehmigung des Nachlassgerichts wirksam.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden auf die Fälle des Artikel 796 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs und des Artikel 986 der Pfälzischen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

3. Hessen.

Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899.
(Regierungsblatt Nr. 24 S. 133).

Artikel 230.

Für die Güterstände der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen, die sich nach dem Code civil bestimmen, gelten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an die Vorschriften der Artikel 231 bis 263.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht im Großherzogthum gehabt haben.

Dem Code civil wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

A. Geschlicher Güterstand.

Artikel 231.

Auf die gesetzliche Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 232 bis 242 Anwendung.

Artikel 232.

Das Gemeingut wird Gesamtgut.
Das Sondergut der Ehegatten wird eingebrachtes Gut.

Artikel 233.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ihr gehörenden Gegenstände, die der Verwaltung und Nutznießung des Mannes für Rechnung der Gütergemeinschaft nicht unterliegen.

Unberührt bleibt das Recht des Mannes an den ihm gehörenden Gegenständen, an welchen die Verwaltung und Nutznießung für Rechnung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist.

Artikel 234.

Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Artikel 235.

Die Gläubiger des Mannes können wegen der vorehelichen, gesetzlich oder vertragsmäßig von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Schulden während der Dauer der Gütergemeinschaft Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen.

Die Gläubiger der Ehegatten, deren Forderungen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, behalten in Ansehung des Vermögens, das der Frau zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört, die Rechte, die ihnen nach den bisherigen Gesetzen zustehen.

Artikel 236.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Gemeinschaftsschulden, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, dem Ehegatten zur Last, der sie nach den bisherigen Gesetzen zu tragen hat.

Artikel 237.

Für die Erbschaftsprüche, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehegatten gegeneinander oder an die Gütergemeinschaft oder die Gütergemeinschaft gegen die Ehegatten haben, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend; die Geltendmachung der Erbschaftsprüche bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 238.

Der Frau steht für ihre vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Ansprüche gegen den Mann an den Grundstücken des Mannes und der Gütergemeinschaft eine gesetzliche Hypothek nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu.

Die Hypothek erlischt, wenn sie nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und längstens binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen wird.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einschreibung auf Grundstücke der Gütergemeinschaft genommen, so gilt die Hypothek als unbedingt.

Artikel 239.

Die Frau kann binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund des Artikel 1443 Abs. 1 des Code civil auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, sofern die Thatfachen, auf welche die Klage gestützt wird, sich vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ereignet haben.

Artikel 240.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft anhängig, so bestimmen sich auch das Verfahren und die Wirkungen des Urtheils nach den bisherigen Gesetzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Klage ein Jahr lang nicht betrieben wird.

Artikel 241.

Für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse bleiben auch in Ansehung des Güterstandes die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Annahme und die Ausschlagung.

Artikel 242.

Besondere Vereinbarungen der Eheverträge bleiben unberührt.

Hat ein Ehegatte durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder durch Schenkung einen Erwerb gemacht und der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Schenkgeber bei der Schenkung eine besondere Bestimmung über diesen Erwerb in Bezug auf den Güterstand getroffen, so bleibt diese Bestimmung unberührt.

B. Vertragmäßige Güterstände.

Artikel 243.

Haben die Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft sowie die Artikel 232 bis 242 Anwendung, soweit sich nicht aus dem Artikel 244 ein Anderes ergibt.

Artikel 244.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Klage auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft anhängig und wird nach diesem Zeitpunkt über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet, so findet der § 1543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 1543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt in Wirksamkeit, wenn der Rechtsstreit ungeachtet einer Aufforderung des Konkursverwalters während eines Monats nicht betrieben wird.

Artikel 245.

Haben die Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 246 bis 250 Anwendung.

Artikel 246.

Das Gemeingut wird Gesamtgut.

Artikel 247.

Vorbehaltsgut der Ehegatten werden die Gegenstände, an welchen die Verwaltung und Nutznießung für Rechnung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist.

Artikel 248.

Unberührt bleiben die Rechte der Ehegatten und der Gütergemeinschaft an dem Sondergute. Soweit jedoch zu dem Sondergute Gegenstände gehören, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, findet die Vorschrift des § 1439 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 249.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft findet nicht statt, es sei denn, daß sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ehevertrag vereinbart wird.

Artikel 250.

Die Vorschriften der Artikel 234 bis 242 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 251.

Auf den Güterstand der Nichtgemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Das Sondergut der Frau wird eingebrachtes Gut.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ausschließlich zu ihrem Gebrauche bestimmten, ihr gehörenden Gegenstände, insbesondere Kleider, Schmuckfachen und Arbeitsgeräte.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ihr gehörenden Gegenstände, die nicht der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterliegen.

Im Uebrigen finden der Artikel 235 Abs. 2, die Artikel 237 bis 242, 244 mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Artikeln 239, 240 an die Stelle der Aufhebung der Gütergemeinschaft die Aufhebung der Verwaltung und Nutzung und im Artikel 244 an die Stelle des § 1543 der § 1419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt.

Artikel 252.

Auf den Güterstand der Gütertrennung finden die Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 238, 241, 242 dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 253.

Betreibt eine nach Dotalrecht verheirathete Frau mit Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft, so findet die Vorschrift des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Betriebe des Geschäfts haftet ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte.

Eine Veräußerung oder Belastung des Dotalguts kann nur in den durch den Code civil bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erfolgen.

Artikel 254.

Einer nach Dotalrecht verheirateten Frau steht für die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Ansprüche gegen ihren Mann eine gesetzliche Hypothek nicht zu.

Die Frau kann jedoch unter den im § 1391 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Voraussetzungen wegen der Verwaltung und Nutzung des Dotalguts Sicherheitsleistung verlangen.

Artikel 255.

Auf die gesetzliche Hypothek, welche einer nach Dotalrecht verheiratheten Frau für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Ansprüche zusteht, findet die Vorschrift des Artikel 238 Abs. 2 Anwendung.

Artikel 256.

Verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund der nach Dotalrecht verheirateten Frau die zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts über das Dotalgut erforderliche Zustimmung, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersezt werden.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Artikel 257.

Der Güterstand des Dotalrechts endigt, wenn ein Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Der für todt erklärte Ehegatte kann die Wiederherstellung des Güterstandes verlangen, falls er noch lebt. Die Vorschrift des § 1422 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Artikel 258.

Im Uebrigen bleibt der Güterstand der nach Dotalrecht geschlossenen Ehen, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 260, unberührt.

C. Güterrechtsregister.

Artikel 259.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe. Die §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

D. Schlußbestimmungen.

Artikel 260.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau wird auch für die bestehenden Ehen aufgehoben. Haben die Ehegatten Dotalrecht vereinbart, so bleibt die Frau in Ansehung des Heirathsguts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt; in Ansehung der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse finden die Vorschriften des Artikel 241 Anwendung.

Artikel 261.

Wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein von einem Ehegatten oder gegen einen Ehegatten geführter Rechtsstreit anhängig ist, so bestimmt sich die Befugniß zur Führung des Rechtsstreits sowie die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut, in das eingebrachte Gut der Frau und in das Vorbehaltsgut eines Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 262.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Diese Vorschrift findet auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über das Vermögen eines Ehegatten eröffnetes Konkursverfahren keine Anwendung.

Artikel 263.

Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, sowie für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und einer Urkunde über die Auseinandersetzung, wenn die Aufnahme wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

Artikel 264.

Begründen Ehegatten, deren Güterstand sich nach einem im Artikel 230 bezeichneten Güterrechte bestimmt, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Großherzogthum einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 231 bis 263 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates geändert, so findet nur die Vorschrift des Artikel 259 Anwendung.

Artikel 265.

Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem Güterrechte, das in einem anderen Bundesstaate, aber nicht im Großherzogthum gilt, so finden, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, die Gesetze des andern Bundesstaates auf den Güterstand der Ehe Anwendung.

Dies gilt, sofern die Ehegatten bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an, sofern sie erst später im Großherzogthum ihren Wohnsitz begründen, von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an.

Die Vorschrift des Artikel 264 Abs. 2 findet Anwendung.

4. Elsaß-Lothringen.

I. Gesetz,

betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 6 S. 43) in der durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1899 veröffentlichten Fassung (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1900 Nr. 1 Seite 1).

II. Gesetz,

betreffend den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen, vom 29. November 1899 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 17 S. 233).

§ 144.

Auf den Güterstand der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen finden von diesem Zeitpunkt ab,

insoweit gesetzliche Gütergemeinschaft herrscht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der §§ 145 bis 156 Anwendung.

§ 145.

Was zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesamtgut.

Was zum Sondergut eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut dieses Ehegatten.

§ 146.

Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesamtgutsverbindlichkeiten.
Den Gläubigern der Frau stehen die Rechte, welche sie gegenüber dem Sondergute der Frau haben, in gleichem Umfange in Ansehung des eingebrachten Gutes derselben zu.

§ 147.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander verbleiben die im § 146 Abs. 1 bezeichneten Gesamtgutsverbindlichkeiten demjenigen zur Last, der sie nach bisherigem Rechte zu tragen hat.

§ 148.

Ersatzansprüche, welche den Ehegatten gegen die Gütergemeinschaft oder gegen einander oder der Gütergemeinschaft gegen einen Ehegatten zustehen, bleiben unberührt.
Die Geltendmachung der Ersatzansprüche richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 149.

Die gesetzliche Hypothek der Frau bleibt, unbeschadet der Vorschriften des § 77 Abs. 2 und des § 109 Abs. 2 Satz 1, in Ansehung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Ansprüche unberührt.
Ein zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehöriges Grundstück ist der gesetzlichen Hypothek der Frau in derselben Weise unterworfen, wie ein Grundstück des Mannes.

§ 150.

Die Frau kann eine ihr angefallene Erbschaft oder ein ihr angefallenes Vermächtniß wirksam nur ausschlagen, sowie auf ihr gesetzliches Erbrecht wirksam nur verzichten, wenn der Mann hierzu die Einwilligung erteilt hat.

Ist der Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Annahme und die Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 151.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Frau auch auf Grund von Thatfachen, welche nur nach dem bisherigen Rechte die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatfachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 152.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Das Urtheil hat die ihm nach bisherigem Rechte zukommende Wirkung.

§ 153.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen den Mann ein Konkursverfahren anhängig, so kann die Gütertrennung auf Antrag der Frau nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung, vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl. S. 67) ausgesprochen werden.

Ist der Antrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so bestimmt sich auch die Wirkung der Entscheidung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 154.

Werden Ehegatten, welche in der gesetzlichen oder in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 155.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein, insofern sie in Zukunft durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 156.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 157.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung, so finden von diesem Zeitpunkt ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung. Die Vorschrift des § 149 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 158.

Ist im Ehevertrage die Gütergemeinschaft in Gemäßheit der Artikel 1530 bis 1535 des Code civil ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung. Die Vorschriften des § 145 Abs. 2, des § 146 Abs. 2 und der §§ 148, 149 Abs. 1, 150 bis 153 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 159.

Besondere Vereinbarungen der Eheverträge sowie die mit einer letztwilligen Verfügung oder mit einer Schenkung getroffenen, die Rechte aus dem Güterstande berührenden Bestimmungen dritter Personen bleiben unberührt.

§ 160.

Ist im Ehevertrage Totalrecht vereinbart, so kommt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit in Wegfall. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts (Artikel 1540, 1541 des Code civil). Betreibt die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. In diesem Falle haftet für die Verbindlichkeiten der Frau das Heirathsgut ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Für die Verpfändung und Veräußerung von Liegenschaften, welche zum Totalgute gehören, sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Auf die gesetzliche Hypothek der Frau, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht, finden die Vorschriften des § 77 Abs. 2 und des § 109 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bleibt der Güterstand des Totalrechts unberührt.

§ 161.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 410) und betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 612) Anwendung.

§ 162.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht. Auf Aenderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden, findet § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 163.

Die Vorschriften der § 144 bis 162 gelten für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen bestehenden Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem Code civil bestimmt, auch dann, wenn die elsäß-lothringischen Gesetze für den Güterstand nicht maßgebend sind. Diese Vor-

Schriften finden keine Anwendung auf Ehen, deren Güterstand sich nach dem Badischen Landrecht oder dem Code civil als dem Rechte eines ausländischen Staates richtet.

§ 164.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen, deren Güterstand sich außer den Fällen des 163 Satz 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem bisherigen Rechte eines deutschen Bundesstaates bestimmt, können, wenn nach den Gesetzen dieses Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterstandes ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, die in dem betreffenden Bundesstaat erlassenen Ueberleitungsvorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Kaiserliche Verordnung eingeführt werden.

Die Vorschrift des § 162 findet Anwendung.

§ 165.

Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder in den Fällen des § 164 nach dem in der Kaiserlichen Verordnung bestimmten späteren Zeitpunkt ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen, so gelten die Vorschriften der §§ 144 bis 161, 163, 164 Abs. 1 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an.

Die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

5. Herzogthum Oldenburg. — Fürstenthum Birkenfeld.

Gesetz vom 15. Mai 1899 für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 15 Stück 50 S. 199.)

§ 44.

Auf den Güterstand der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen finden von diesem Zeitpunkte ab,

insoweit gesetzliche Gütergemeinschaft herrscht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft,

nach Maßgabe der §§ 45 bis 54 Anwendung.

§ 45.

Was zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesamtgut.

Was zum Sondergut eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut dieses Ehegatten.

§ 46.

Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Den Gläubigern der Frau stehen die Rechte, welche sie gegenüber dem Sondergute der Frau haben, in gleichem Umfang in Ansehung des eingebrachten Gutes derselben zu.

§ 47.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander verbleiben die in § 46 Abs. 1 bezeichneten Gesamtgutsverbindlichkeiten demjenigen zur Last, der sie nach bisherigem Rechte zu tragen hat.

§ 48.

Erfahansprüche, welche den Ehegatten gegen die Gütergemeinschaft oder gegen einander oder der Gütergemeinschaft gegen einen Ehegatten zustehen, bleiben unberührt.

Die Geltendmachung der Erfahansprüche richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 49.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Recht der Frau auf Eintragung einer Hypothek nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau, bleibt unberührt. Die Hypothek ist als Sicherungshypothek einzutragen.

§ 50.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Frau auch auf Grund von Thatfachen, welche nur nach dem bisherigen Rechte die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatfachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 51.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Das Urtheil hat die ihm nach bisherigem Rechte zukommende Wirkung.

§ 52.

Werden Ehegatten, welche in der gesetzlichen oder in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 53.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein, insofern sie in Zukunft durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 54.

Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend. Auf die Theilung der Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Theilung der Gemeinschaft (§ 752 fg.) und die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 99) Anwendung.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, das die Theilung der Gütergemeinschaft zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

§ 55.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung, so finden von diesem Zeitpunkte ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung.

Die Vorschrift des § 49 findet entsprechende Anwendung.

§ 56.

Ist im Ehevertrage die Gütergemeinschaft in Gemäßheit der Artikel 1530 bis 1535 des *code civil* ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Die Vorschriften des § 45 Abs. 2, des § 46 Abs. 2 und der §§ 48 bis 51 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 57.

Besondere Vereinbarungen der Eheverträge, sowie die mit einer letztwilligen Verfügung oder mit einer Schenkung getroffenen, die Rechte aus dem Güterstande berührenden Bestimmungen dritter Personen bleiben unberührt.

§ 58.

Ist einer in Gütergemeinschaft oder in dem in § 56 bezeichneten Güterstande lebenden Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Befugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 59.

Ist für eine Ehe Dotalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts. Im Uebrigen bleibt der Güterstand des Dotalrechts unberührt.

§ 60.

Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 und betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898, Anwendung.

§ 61.

Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht. Auf Aenderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden, findet § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 62.

Auf die am 1. Januar 1900 im Fürstenthum bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 24. April 1873 oder für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung. Vertragmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Gültigkeit.

Für die am 1. Januar 1900 im Fürstenthum bestehenden Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden, durch die §§ 44 bis 61 nicht geregelten Güterrechte bestimmt, gilt, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand nach Maßgabe der Gesetze des anderen Bundesstaates.

§ 15

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...

§ 16

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...

§ 17

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...

§ 18

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...

§ 19

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...

§ 20

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...

§ 21

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...

§ 22

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...

§ 23

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...

§ 24

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...

§ 25

Die vorstehende Bestimmung ist anzuwenden, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...
Bestimmung anzuwenden ist, wenn die...